



PENSIONSRECHT

Welche Pensionsansprüche habe ich?
Wie wird meine Pension berechnet?

AK NIEDER
ÖSTERREICH

VORWORT

Finanzielle Sicherheit im Alter ist eine der zentralen Aufgaben des Sozialstaates. Wir können stolz sein auf unser Pensionssystem, denn eines ist für uns klar: Nach einem harten Arbeitsleben haben die Arbeitnehmer:innen im Ruhestand auch Pensionen verdient, von denen sie leben können und die sie so lange wie möglich gesund genießen sollen. Gerade in schwierigen Zeiten, wie nach einer Pandemie, ist es wichtig, dass sie sich darauf verlassen können.

Umso wichtiger ist es daher für die Menschen zu wissen, welche Bestimmungen rund um die Pension für sie gelten. Die AK Niederösterreich informiert rasch und kompetent über die herrschende Rechtslage.

Die vorliegende Broschüre gibt einen umfassenden Einblick in das geltende Pensionsrecht und kann auch als Arbeitsunterlage für Betriebsrät:innen verwendet werden.

Die Sozialrechtsexpert:innen der AK Niederösterreich stehen gerne für die Beantwortung weiterer Fragen unter der Servicetelefonnummer 05 7171-28100 ebenfalls zur Verfügung.



Foto: WPH/NALEK

Markus Wieser
Präsident

Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin

Inhalt

Einleitung	2
1 Grundkenntnisse über unsere Pensionen	3
2 Welche Pensionsarten gibt es? – Abschlag und Bonus	18
3 Pension und Erwerbstätigkeit	38
4 Freiwillige Möglichkeiten zur Pensionserhöhung	44
5 Checkliste Pensionsantritt	57

INFORMATIONEN

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
Abteilung Arbeits- und Sozialrecht
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten, Tel. 05 7171-0
rechtsberatung@aknoe.at, noe.arbeiterkammer.at

Autor:innen: Dr.ⁱⁿ Ursula Janesch, Dr. Alfred Obermair,
Mag. Christian Tschank, Mag. Reinhold Wipfel

Einleitung

Ab 2014 wurden einige grundsätzliche Änderungen im Pensionsrecht vorgenommen. Zuletzt gab es kleine aber nicht unwesentliche Novellen. Wichtig ist, dass die Versicherten wissen, unter welchen Voraussetzungen sie Anspruch auf eine Pension haben und wie hoch die Leistung sein wird.

So gibt es seit 2014 für jüngere Versicherte an Stelle einer befristeten Invaliditätspension ein Rehabilitationsgeld oder ein Umschulungsgeld. Damit soll klargestellt werden, dass die Betroffenen nicht aufs Abstellgleis gestellt, sondern langfristig wieder als vollwertige Mitglieder in die Gesellschaft integriert werden sollen. Um dies in die Wirklichkeit umzusetzen, bedarf es aber noch weiterer Anstrengungen. Zu diesem Zweck wurden ein Anspruch auf berufliche Rehabilitation sowie die Wiedereingliederungsteilzeit eingeführt. In der Praxis bleiben dennoch Lücken.

Für Versicherte, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, gibt es seit 2014 nur noch das Pensionskonto. Die sehr komplizierte Parallelrechnung wurde abgeschafft. Mit 1. Jänner 2014 wurden die bisher erworbenen Ansprüche in Form einer Erstgutschrift auf das Pensionskonto übertragen. Alle Betroffenen haben im Jahr 2014 eine eigene Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt über die Höhe dieser Erstgutschrift erhalten. Im Pensionskonto kann jede:r Versicherte sehen, wie hoch ihre/ seine schon erworbenen Gutschriften sind. Auf Wunsch übermittelt die Pensionsversicherungsanstalt jederzeit eine aktuelle Mitteilung über das Guthaben auf dem Pensionskonto, der Stand der Gutschriften kann auch online abgefragt werden.

Mit 1. Jänner 2020 wurde wieder eine abschlagsfreie „Hacklerregelung“ eingeführt, diese aber schon mit 1. Jänner 2022 durch einen Frühstarterbonus ersetzt, der nicht vergleichbar ist. Auch bei der ersten Erhöhung der Pension gibt es ein Hin und Her. Seit 1. Jänner 2022 erfolgt diese grundsätzlich gestaffelt nach Antrittsdatum. Als Folge der hohen Inflation hat der Gesetzgeber die Aliquotierung bei einem Pensionsantritt in den Jahren 2023 bis 2025 ausgesetzt.

Alle diese Regelungen werden in der Broschüre auch an Hand von Beispielen dargestellt. Selbstverständlich muss man sich für eine so kurze Zusammenfassung auf das Wesentliche beschränken. Die notwendige Vereinfachung kann auch dazu führen, dass nicht alle Regelungen im Detail dargestellt werden.

Grundkenntnisse über unsere Pensionen

Wie wird die Pension berechnet? Das Pensionskonto

Welche Zeiten werden für die Pension berücksichtigt?

Pensionsbeginn, Auszahlung, Sonderzahlungen

Pensionsanpassung, Schutzklausel

Frühstarterbonus, Kinderzuschuss

Ruhen, Rückzahlung der Pension

Verfahren, Zuständigkeit, Gericht

Ausgleichszulage

1

Welche Zeiten zählen für die Pension, wann muss ich den Antrag stellen? Wie wird die Pension berechnet? Ist meine Pension so niedrig, dass ich Anspruch auf Ausgleichszulage habe? Kapitel 1 enthält die wichtigsten Grundsatzinformationen über die Pensionsversicherung.

Wie wird die Pension berechnet?

Das Pensionskonto

Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren wurden, unterlagen dem **Bemessungsgrundlagensystem**. Charakteristisch für diese Art der Pensionsberechnung war, dass nur eine bestimmte Anzahl der besten Beitragsjahre für die Höhe der Pension berücksichtigt wurde. Mit 1. Jänner 2004 wurde das Bemessungsgrundlagensystem verschlechtert, insbesondere wurde die Anzahl der heranzuziehenden „besten Jahre“ erhöht. Ein sogenannter Verlustdeckel sollte eine allzu große Schlechterstellung gegenüber der früheren Berechnung ausgleichen. Dadurch wurde es für die Versicherten immer schwieriger, die Höhe ihrer Pension nachzuvollziehen.

Ab dem 1. Jänner 1955 Geborene unterliegen dem **Pensionskonto** nach dem APG (Allgemeines Pensionsgesetz), das mit 1. Jänner 2005 in Österreich eingeführt wurde. Dessen Prinzip ist einfach: Es berücksichtigt nicht nur eine bestimmte Anzahl der besten Erwerbsjahre, sondern alle Beschäftigungszeiten bei der Berechnung der Pension. Beim Pensionskonto werden nämlich jährlich Teilgutschriften für erworbene Versicherungsmonate gesammelt. Die Summe dieser aufgewerteten Teilgutschriften ergibt dann in der Folge die Pension (abzüglich allfälliger Abschläge). „Schlechte“ Beitragsjahre (z. B. durch viele Jahre in geringer und schlecht bezahlter Teilzeit) können sich bei der Berechnung nach dem Pensionskonto stark auswirken, während sie bei der Berechnung nach dem Bemessungsgrundlagensystem unter Umständen irrelevant waren. Für Personen, die bereits vor der Einführung des Pensionskontos, also vor dem 1. Jänner 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wurde dafür eine Kontoerstgutschrift, sozusagen das Fundament ihres Pensionskontos, gebildet.

Kontoerstgutschrift

Zum Stichtag 1. Jänner 2014 wurde für jede Versicherte und jeden Versicherten ab dem Geburtsjahr 1. Jänner 1955 eine **Kontoerstgutschrift** erstellt. Ausgenommen waren Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 in Österreich keine Versicherungszeiten erworben haben.

Bei der Kontoerstgutschrift handelt es sich um eine Gesamtgutschrift für die bis 31. Dezember 2013 erworbenen Versicherungsmonate, so als wäre das Pensionsantrittsalter bereits zu diesem Zeitpunkt erreicht worden. Sie wurde aus zwei Pensionen ermittelt, dem **Ausgangsbetrag** als Ergebnis der Pensionsberechnung nach dem Bemessungsgrundlagensystem, wobei die besten 28 Beitragsjahre zum Stichtag 1. Jänner 2014 herangezogen wurden, und dem **Vergleichsbetrag**.

Der Vergleichsbetrag setzte sich wiederum aus zwei Teilpensionen zusammen: Die Alt-Teilpension mit den besten 15 Jahren bis Dezember 2004 und der APG-Teilpension nach dem Pensionskonto von Jänner 2005 bis Dezember 2013 (sogenannte **Parallelrechnung**). Der Vergleichsbetrag war in der Regel höher als der Ausgangsbetrag. Für die Kontoerstgutschrift wurde grundsätzlich der Ausgangsbetrag herangezogen, aber nur, wenn er sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite des Vergleichsbetrags bewegte (sogenannter **Gewinn- und Verlustdeckel**). Ansonsten wurde der jeweilige Gewinn- (wenn der Ausgangsbetrag höher war) oder Verlustdeckel (wenn der Ausgangsbetrag niedriger war) vom Vergleichsbetrag herangezogen. Das Ausmaß der Bandbreite hing wiederum vom Geburtsjahrgang ab.

Beispiel:

Geburtsjahr des/der Versicherten	Ausgangsbetrag muss mindestens vom Vergleichsbetrag betragen (Verlustdeckel)	Ausgangsbetrag darf höchstens ... vom Vergleichsbetrag betragen (Gewinndeckel)
1955	98,5 %	101,5 %

Pensionskonto im Detail

Das Pensionskonto ist ein „virtuelles Sparbuch“, auf das jedes Jahr **1,78 % des Jahresentgelts** einer Versicherten bzw. eines Versicherten als Gutschrift übertragen wird (sogenannte Teilgutschrift). Das Jahresentgelt ist dabei begrenzt mit der jeweiligen Jahreshöchstbeitragsgrundlage. Die zukünftige Pension bildet dann die Summe dieser jährlich aufgewerteten Teilgutschriften, geteilt durch 14, da die Pension 14 Mal jährlich ausgezahlt wird.

Über die Homepage <http://www.neuespensionskonto.at> (mittels ID Austria, früher Handysignatur bzw. Bürgerkarte) kann jederzeit in

das eigene Pensionskonto eingesehen werden. Ein formloses Ansuchen bei der PVA auf schriftliche Übermittlung eines Pensionskontoauszugs genügt aber ebenfalls.

	Herr Mustermann	Frau Mustermann
Ein monatliches Bruttoeinkommen von ...	3.000,00 €	1.000,00 €
... erhöht die künftige monatliche Bruttopension um...	53,40 €	17,80 €

Quelle: eigene Berechnungen

Darstellung eines Pensionskontos

Jahr	Jahres-einkommen	Konto-gutschrift	Aufwertungs-faktor	Berechnung	Gesamt-gutschrift
2005	8.000 €	142,40 €			142,40 €
2006	25.200 €	448,56 €	1,030	$142,40 \times 1,024 = 145,82 + 448,56$	594,38 €
2007	25.900 €	461,02 €	1,024	$594,38 \times 1,023 = 608,05 + 461,02$	1.069,07 €
2008	26.740 €	475,97 €	1,023	$1.069,07 \times 1,025 = 1.095,80 + 475,97$	1.571,77 €
2009	28.700 €	510,86 €	1,025	$1.571,77 \times 1,024 = 1.609,49 + 510,86$	2.120,35 €
2010	29.540 €	525,81 €	1,024	$2.120,35 \times 1,021 = 2.164,88 + 525,81$	2.690,69 €
2011	32.200 €	573,16 €	1,021	$2.690,69 \times 1,006 = 2.706,83 + 573,16$	3.279,99 €
2012	33.180 €	590,60 €	1,006	$3.279,99 \times 1,028 = 3.371,83 + 590,60$	3.962,43 €
2013	36.400 €	647,92 €	1,028	$3.962,43 \times 1,022 = 4.049,60 + 647,92$	4.697,52 €
2014	37.520 €	667,86 €	1,022	$4.697,52 \times 1,027 = 4.824,35 + 667,86$	5.492,21 €
2015	38.500 €	685,30 €	1,027	$5.492,21 \times 1,024 = 5.624,02 + 685,30$	6.309,32 €
2016	39.620 €	705,24 €	1,024	$6.309,32 \times 1,024 = 6.460,74 + 705,24$	7.165,98 €
2017	43.400 €	772,52 €	1,024	$7.165,98 \times 1,029 = 7.373,79 + 772,52$	8.146,31 €

2018	44.800	797,44	1,029	$8.146,31 \times 1,020 = 8.309,24 + 797,44$	9.106,68 €
2019	46.200	822,36	1,020	$9.106,68 \times 1,031 = 9.388,99 + 822,36$	10.211,35 €
2020	50.400	897,12	1,031	$10.211,35 \times 1,033 = 10.548,32 + 897,12$	11.445,44 €
2021	51.800	922,04	1,033	$11.445,44 \times 1,021 = 11.685,79 + 922,04$	12.607,83 €
2022	56.000	996,80	1,021	$12.607,83 \times 1,031 = 12.998,67 + 996,80$	13.995,47 €
2023	57.820	1.029,20	1,031	$13.995,47 \times 1,035 = 14.485,31 + 1.029,20$	15.514,51 €
2024	60.900	1.084,02	1,035	$15.514,51 \times 1,063 = 16.491,92 + 1.084,02$	17.575,94 €
2025	64.400	1.146,32	1,063	$17.575,94 \times 1,000 = 17.575,94 + 1.146,32$	18.722,26 €
				$18.722,26 / 14$	1.337,30 €

Quelle: eigene Berechnungen; zum Stichtag 1. Dezember 2025 hätte die Person aus dem Beispiel eine Gesamtjahresgut-schrift von 18.722,26 Euro auf ihrem Pensionskonto, daraus ergäbe sich eine monatliche Pension von 1.337,30 Euro.

Welche Zeiten werden für die Pension berücksichtigt?

Für das Pensionskonto sind nicht nur Beitragszeiten aus einer Erwerbstätigkeit relevant, sondern sämtliche Versicherungszeiten, wie z. B. Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs.

Das APG unterscheidet dabei wie folgt:

- Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10 Euro)
- Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung
 - Zeiten des Arbeitslosengelds- oder Notstandshilfebezugs
 - Zeiten des Bezugs von Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld oder Familienzeitbonus
 - Kindererziehungszeiten
 - Zeiten des Bezugs von Krankengeld
 - Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes
 - Zeiten von Bezug von Übergangsgeld

- Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer freiwilligen Versicherung
 - Freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
 - Freiwillige Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
 - Nachkauf von Schul- und Studienzeiten



Gutschriften auf dem Pensionskonto sammelt man nicht nur, wenn man erwerbstätig ist, sondern auch, wenn man Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Wochengeld, Familienzeitbonus oder Übergangsgeld bezieht, ebenso für Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes und für Kindererziehungszeiten oder wenn man z. B. Schulzeiten nachkauft.

Beitragsgrundlagen für Zeiten der Teilversicherung (vormals: Ersatzzeiten)

Die jährliche Teilgutschrift für das Pensionskonto wird bei einer erwerbstätigen Person mit 1,78 % vom Jahreseinkommen berechnet. In den Fällen der Teilversicherung (d. h. bei Arbeitslosengeld-, Krankengeld-, Wochengeldbezug etc.) werden die 1,78 % von einem fiktiven Einkommen gebildet und vom Bund, dem Arbeitsmarktservice, dem Familienlastenausgleichfonds (FLAF) u.a. übernommen.

Beitragszeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung (ehemals: Ersatzzeiten)	Monatliche Beitragsgrundlage	Wer ist Beitrags-schuldner?
Wochengeld	Höhe des Wochengeldes	Bund
Zeiten der Kindererziehung	Im Jahr 2025: 2.300,10 €	Bund und FLAF
Präsenz- und Zivildienst	Im Jahr 2025: 2.300,10 €	Bund
Arbeitslosengeld	70 % der Bemessungsgrundlage vom Arbeitslosengeld	AMS
Notstandshilfe	92 % der Beitragsgrundlage vom Arbeitslosengeld	AMS
Krankengeld	Bemessungsgrundlage für das Krankengeld	Bund

zB

Anton bezieht vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024 Arbeitslosengeld. Die Beitragsgrundlage für seine Pensionsgutschrift für das Jahr 2024 beträgt 70 % seines Jahreseinkommens des vorletzten Jahres vor Geltendmachung der Leistung (= 2022), geteilt durch 12. Im Jahr 2022 erhielt er ein monatliches Einkommen von 3.500 Euro x 14 (= 49.000 Euro). Dieses Jahreseinkommen von 49.000 Euro ist durch 12 zu dividieren (= 4.083,33 Euro). 70 % von 4.083,33 Euro (= 2.858,33 Euro) werden als Beitragsgrundlage (fiktives Einkommen) für das Jahr 2024 für das Pensionskonto herangezogen. Sein fiktives Jahreseinkommen beträgt gerundet 34.300 Euro (= 2.858,33 Euro x 12), davon werden 1,78 % als Teilgutschrift für das Jahr 2024 auf sein Pensionskonto übertragen, nämlich 610,54 Euro. Da die künftige Pension 14x ausbezahlt wird, ist dieser Jahresbetrag noch durch 14 zu dividieren. Anton sammelte im Jahr 2024 während seines einjährigen Arbeitslosengeldbezugs für seine monatliche Pension einen Betrag von 43,61 Euro.

Hätte Anton hingegen im Jahr 2024 ein monatliches Erwerbseinkommen von 3.500 Euro (x 14) gehabt, hätte er eine Jahresgutschrift von 872,20 Euro (= 3.500 Euro x 14 x 1,78 %) auf seinem Pensionskonto und für seine monatliche Pension einen Betrag von 62,30 Euro (= 872,20 Euro / 14) gesammelt.

Pensionsbeginn, Auszahlung, Sonderzahlungen

Pensionen werden mit dem Stichtag berechnet. Pensionsstichtag ist grundsätzlich der Monatserste nach Erfüllung der Voraussetzungen für eine beantragte Pension, denn es gibt keine Pension ohne Antrag! Eine Eigenpension wird nicht rückwirkend gewährt. Die Voraussetzungen für die beantragte Pension müssen zum Stichtag vorliegen. So wird z. B. bei einem Antrag auf Invaliditätspension das Vorliegen von Invalidität zum Stichtag geprüft. Der Stichtag ist also der Zeitpunkt, zu dem festgestellt wird, ob und in welchem Zweig der Pensionsversicherung und in welcher Höhe ein Pensionsanspruch entstanden ist.

zB Alfred wird am 2. Februar 2025 65 Jahre alt. Er hat 39 Jahre gearbeitet und erfüllt das Alter und die Wartezeit für eine reguläre Alterspension. Er stellt im Jänner einen Antrag auf reguläre Alterspension. Stichtag ist für ihn der 1. März 2025, der nächste Erste nach Erfüllen der Voraussetzungen für eine reguläre Alterspension. Wenn er erst im April den Antrag stellt, wird ihm die Pension ab 1. Mai 2025 gewährt, obwohl er die Voraussetzungen bereits ab 1. März 2025 erfüllt.

Eine Hinterbliebenenpension fällt hingegen einen Tag nach dem Todestag des Verstorbenen an, wenn der Antrag auf Witwen-, Witwer- oder Waisenpension innerhalb von 6 Monaten nach dem Todestag gestellt wird, ansonsten ebenfalls mit dem Monatsersten nach Antragstellung.

„Die Pension“ schlechthin gibt es nicht; vielmehr bestehen mehrere Pensionsarten, deren Aufzählung sich nach sogenannten „Versicherungsfällen“ gliedern lässt.

Wir unterscheiden drei Versicherungsfälle:

- Alter,
- Geminderte Arbeitsfähigkeit und
- Tod.

Aus dem Versicherungsfall des Alters gebühren

- die Alterspension zum „Regelpensionsalter“, daher **Regelalterspension**,
- und die verschiedenen Arten der **vorzeitigen Alterspension**, nämlich
 - die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach der Langzeitversichertenregelung, der sogenannten „**Hacklerregelung**“,
 - die **Schwerarbeitspension**
 - und die **Korridor pension**.

Invalideitäts- und Berufsunfähigkeitspension sind die Leistungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit.

Aus dem Versicherungsfall des Todes werden die Hinterbliebenenleistungen **Witwen- und Witwerpension** sowie **Waisenpension** erbracht.

**ACH
TUNG**

Ohne Antrag gibt es keine Pension! Der Pensionsantrag löst den Stichtag aus.

Pensionist:innen erhalten insgesamt 14 Pensionen pro Jahr. Die Pensionen werden im Nachhinein ausgezahlt. Die Pensionssonderzahlungen gebühren zur April- und zur Oktoberpension. Besonderheiten gelten bei der ersten Sonderzahlung nach Pensionsbeginn. Diese gebührt in der Regel aliquot, außer die Pension wurde (einschließlich des Sonderzahlungsmonats) bereits 6 Monate bezogen.

zB

Stichtag: 1. Jänner 2025. Mit der Aprilpension 2025 gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe von 4/6 der Aprilpension, weil inklusive der Aprilpension erst 4 Monate bis zur ersten Sonderzahlung bezogen wurden.

Pensionsanpassung, Schutzklausel

Um die Kaufkraft von Pensionen zu erhalten, werden diese jedes Jahr mit einem gesetzlich festgesetzten Anpassungsfaktor erhöht. Dieser berechnet sich aus der Erhöhung der Verbraucherpreise in einem Beobachtungszeitraum von August des zweitvorangegangenen Kalenderjahres bis Juli des vorangegangenen Kalenderjahres. In der Regel werden niedrigere Pensionen stärker erhöht. Die jährliche Pensionsanpassung wird jedes Jahr neu festgesetzt und differiert jeweils in ihrer Ausführung, so auch die Regelungen zur erstmaligen Anpassung. Es wird daher empfohlen, die jeweils geltende aktuelle Regelung zur Pensionserhöhung direkt auf der Homepage der PVA (www.pv.at) nachzulesen.

Grundsätzliche Regelung der Pensionsanpassung (Aliquotierung) – gilt nicht für Pensionsstichtage 2025!

Bei einem Stichtag am 1. Jänner des laufenden Jahres besteht generell Anspruch auf die erste Pensionserhöhung am 1. Jänner des Folgejahres im vollen Ausmaß (= 100 %).

Bei einem Stichtag im	Februar	nur mit 90 %
Bei einem Stichtag im	März	80 %
	April	70 %
	Mai	60 %
	Juni	50 %
	Juli	40 %
	August	30 %
	September	20 %
	Oktober	10 %

Bei einem Stichtag im November oder Dezember gebührt die erste Pensionserhöhung erst mit 1. Jänner des übernächsten (zweitfolgenden) Jahres!

Sonderregelung für Pensionsstichtage 2025

Die Aliquotierungsregelung für Pensionsstichtage 2025 wurde ausgesetzt, d. h. der Monat des Stichtages ist bei einem Pensionsantritt in diesem Jahr irrelevant.

zB

Pensionsantritt zum 1. Dezember 2025: die volle Pensionserhöhung gebührt bereits mit 1. Jänner 2026 (mit Aliquotierungsregelung erst mit 1. Jänner 2027).

zB

Pensionsantritt zum 1. Juli 2025: die volle Pensionserhöhung erhält der/die Pensionist:in bereits mit 1. Jänner 2026 (mit Aliquotierungsregelung wären es 40 % der Erhöhung mit 1. Jänner 2026).

Schutzklausel für Pensionsantritte im Jahr 2025

Durch eine Schutzklausel sollen die Folgen der hohen Inflation in den Jahren 2022 bis 2024 bei einem Pensionsantritt im Jahr 2025 ausgeglichen werden.

Dafür gibt es bei Pensionsantritt im Jahr 2025 einen besonderen Erhöhungsbetrag. Die zum 31. Dezember 2023 vorliegende Gesamtschrift im Pensionskonto wird um 4,5 % erhöht.



Die Schutzklausel gilt nicht für alle Pensionsarten! Bei Anspruch auf Korridor pension im Jahr 2025 sollten Sie unbedingt eine umfassende Beratung in Anspruch nehmen!

Den besonderen Erhöhungsbetrag erhält, wer im Jahr 2025 eine der folgenden Pensionen antritt:

- Regelalterspension
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer („Hacklerregelung“)
- Schwerarbeitspension
- Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension
- Korridor pension nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - wenn die Voraussetzungen schon bis 31. Dezember 2024 erfüllt waren (außer Aufgabe der Erwerbstätigkeit), Stichtag 1. Jänner 2025 ist möglich,
 - wenn bevor die Korridor pension angetreten wird Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe mindestens 30 Tage lang bezogen wurde und kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe mehr besteht.

Frühstarterbonus, Kinderzuschuss

Bei der Abschaffung der „Abschlagsfreiheit“ wurde im Gegenzug ein „Frühstarterbonus“ eingeführt. Deshalb schließen Frühstarterbonus und Abschlagsfreiheit einander aus. Auch das Datum seiner Einführung erklärt sich dadurch. Den Frühstarterbonus gibt es seit dem 1. Jänner 2022.

Für den Anspruch auf diese Leistung ist es erforderlich, dass insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit vorliegen,

von denen mindestens 12 vor dem 20. Geburtstag erworben wurden, genau: vor dem Monatsersten nach Vollendung des 20. Lebensjahres. Wer vor diesem Tag beispielsweise nur 11 Monate gearbeitet hat, erhält keinen Bonus.

Weil Erwerbstätigkeit verlangt wird, können insbesondere weder Kindererziehungs- noch Präsenz- und Zivildienstmonate noch „nachgekaufte“ Schul- und Studienzeiten angerechnet werden.

Unter diesen Voraussetzungen stand ursprünglich für jeden Beitragsmonat der Erwerbstätigkeit vor dem Monatsersten nach Vollendung des 20. Lebensjahres ein Euro als Erhöhung der monatlichen Bruttopension zu, dies jedoch nur bis zum Höchstausmaß von 60 Euro. Im besten Fall waren das 840 Euro Bruttopension jährlich (60 x 14). Durch die gesetzliche Aufwertung ergibt sich für 2025 ein Wert von 1,14 Euro, somit ein monatlicher Höchstbetrag von 68,40 Euro und eine maximale Erhöhung der Jahrespension um 957,60 Euro.

Für jedes Kind, das mit dem oder der Pensionsbezieher:in im gemeinsamen Haushalt lebt, gebührt ein Kinderzuschuss in der Höhe von 29,07 Euro monatlich.

Ruhen, Rückzahlung der Pension

- Bei einer Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mehr als einem Monat ruht die Pension, d. h. der Anspruch besteht zwar weiter, es kann jedoch in diesem Zeitraum keine Pension bezogen werden.
- Zu Unrecht bezogene Leistungen der Pensionsversicherung hat diese zurückzufordern, wenn der/die Bezieher:in diese durch
 - bewusst unwahre Angaben
 - bewusstes Verschweigen von maßgeblichen Tatsachen
 - die Verletzung von Meldevorschriften herbeigeführt hat oder
 - wenn er/sie erkennen musste, dass ihm/ihr die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe zusteht.

Das Recht auf Rückforderung verjährt nach drei Jahren. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen, insbesondere bei sozialer Bedürftigkeit, kann die Pensionsversicherung Ratenzahlung für die Rückzahlung bewilligen oder auf die Rückforderung verzichten.

Verfahren, Zuständigkeit, Gericht

- Anträge auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung sind beim zuständigen Pensionsversicherungsträger rechtzeitig zu beantragen, eine rückwirkende Zuerkennung von Leistungen ist **nicht möglich!** Anträge können auch bei den Pensionssprechtagen, die in den Servicestellen der ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse) oder der AK Niederösterreich stattfinden, gestellt werden. Die Termine dieser Sprechstage können direkt bei der Pensionsversicherungsanstalt oder bei der AK Niederösterreich erfragt werden.
- Über Anträge auf Invaliditäts-, Alterspension usw. hat der Pensionsversicherungsträger mit Bescheid zu entscheiden. Gegen einen abweisenden Bescheid kann innerhalb von 3 Monaten beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht Klage eingebracht werden. Durch die Klage tritt der Bescheid außer Kraft und es wird im Gerichtsverfahren der gesamte Anspruch neu geprüft. Dieses Gerichtsverfahren ist für den/die Kläger:in mit keinen Kosten verbunden, eine Vertretung ist in erster Instanz nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, sich für eine:n fachkundige:n Vertreter:in mit der AK Niederösterreich in Verbindung zu setzen. Nach dem Rechtsschutzregulativ der AK Niederösterreich ist allerdings zu prüfen, ob tatsächlich Aussicht besteht, die beantragte Leistung zu erhalten.
- Wer der Meinung ist, dass der Pensionsversicherungsträger ihm/ihr zu Unrecht die Gewährung einer Leistung (Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension) verweigert hat, kann von der AK Niederösterreich im Verfahren vor dem zuständigen Landesgericht als Sozialgericht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kostenlosen Rechtsschutz erhalten. Deswegen ist es erforderlich, so rasch wie möglich zur nächsten Bezirksstelle der AK Niederösterreich zu kommen.

Ausgleichszulage

**ACH
TUNG**

Grundsätzlich gibt es im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) **keine Mindestpension!**

Wer eine sehr niedrige Pension bezieht, erhält unter gewissen Umständen eine sogenannte Ausgleichszulage. Voraussetzung ist aber, dass er/sie außer der Pension keine oder nur niedrige Einkünfte hat und die Gesamtsumme der Einkünfte unter dem erforderlichen Ausgleichszulagenrichtsatz liegt!

Die monatlichen Ausgleichszulagenrichtsätze betragen ab 1. Jänner 2025:

Ausgleichszulagenrichtsätze	Richtsatz monatlich in Euro
Alleinstehende Pensionsbezieher:innen	1.273,99 €
Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft	2.009,85 €
Einfache Waisen bis zum 24. Lebensjahr	468,58 €
Einfache Waisen ab dem 24. Lebensjahr	832,68 €
Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	703,58 €
Doppelwaisen ab dem 24. Lebensjahr	1.273,99 €

Die Ausgleichszulagenrichtsätze erhöhen sich für Bezieher:innen einer Eigenpension für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 468,58 Euro nicht übersteigt, um 196,57 Euro (Werte 2025).

Alleinstehende Pensionsbezieher:innen, die mindestens 30 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben, erhalten seit 1. Jänner 2020 einen Pensionsbonus in Höhe von 188,60 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage. Die Pension wird maximal auf 1.386,20 Euro brutto erhöht (Werte 2025).

Alleinstehende Pensionsbezieher:innen, die mindestens 40 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben ha-

ben, erhalten einen Pensionsbonus in Höhe von 481 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage. Die Pension wird maximal auf 1.656,05 Euro brutto erhöht (Werte 2025).

Ehepaare oder Paare in eingetragener Partnerschaft, bei denen einer der beiden mindestens 40 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben hat, erhalten einen Pensionsbonus in Höhe von 480,49 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage. Die Pension wird maximal auf 2.235,34 Euro brutto erhöht (Werte 2025).

**ACH
TUNG**

Auf die Ausgleichszulage und den Pensionsbonus wird jedes andere Einkommen angerechnet!

Bestimmte Einkünfte werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe bei der Ausgleichszulage berücksichtigt, z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, auch wenn der Betrieb bereits übergeben wurde oder Unterhaltsverpflichtungen einer geschiedenen Ehegattin oder eines geschiedenen Ehegatten.

Welche Pensionsarten gibt es? - Abschlag und Bonus

Eigenpensionen

Alterspensionen

- Regelalterspension
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“)
- Schwerarbeitspension
- Korridorpension

Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit

- Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension
- Rehabilitationsgeld
- Umschulungsgeld

Hinterbliebenenpensionen

- Witwen- und Witwerpension
- Waisenpension

Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt nach Pensionsarten

Bonus bei Aufschub des Pensionsantritts

2

Unter welchen Voraussetzungen besteht Anspruch auf die verschiedenen Pensionsarten? Wann erhalte ich statt einer Invaliditätspension Rehabilitationsgeld? Welche Abschläge gibt es bei vorzeitigem Pensionsantritt? Wer erhält eine Hinterbliebenenpension? Dazu gibt es in Kapitel 2 die wichtigsten Informationen.

Eigenpensionen

Alterspensionen

Für alle Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters gilt, dass sie ein bestimmtes Lebensalter und das Vorliegen einer Mindestversicherungszeit, die Erfüllung der „Wartezeit“, voraussetzen.

Folgende Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters gibt es:

- die Alterspension zum „Regelpensionsalter“, daher **Regelalterspension**, und
- die verschiedenen Arten der **vorzeitigen Alterspension**,
 - nämlich die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach der Langzeitversichertenregelung, der sogenannten „**Hacklerregelung**“,
 - die **Schwerarbeitspension** und
 - die **Korridorpension**.

Regelalterspension

Das Regelpensionsalter als Voraussetzung für die Alterspension (Regelalterspension) beträgt für **Männer 65 Jahre**. Für Frauen galt bis zum 31. Dezember 2023 noch das niedrigere Regelpensionsalter von 60 Jahren. Bereits im Jahr 1992 wurde vom Gesetzgeber beschlossen, dieses ab dem Jahr 2024 schrittweise anzuheben und dadurch an das Regelpensionsalter von Männern anzugleichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Anhebung im Jahr 2023 vom Gesetzgeber mittels einer Tabelle präzisiert. Die bisher geltende „Stichtagsregelung“ (Anhebung ab dem Geburtstag 2. Dezember 1963, somit ab Stichtag 1. Jänner 2024) wich der „Geburtsstagsregelung“ (Anhebung ab dem Geburtstag 1. Jänner 1964):

Welche Mindestversicherungszeit muss für eine reguläre Alterspension vorliegen?

Laut ASVG führen drei Wege zur Alterspension:

- entweder innerhalb der **letzten 30 Jahre vor dem Stichtag 15 Versicherungsjahre** (180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten) oder

- insgesamt **15 Beitragsjahre** im Lauf des gesamten Lebens (180 Beitragsmonate, ewige Anwartschaft) oder
- insgesamt **25 Versicherungsjahre**.

Geburtsdatum	Pensionsalter
01.01.1964 - 30.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
01.07.1964 - 31.12.1964	61 Jahre
01.01.1965 - 30.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
01.07.1965 - 31.12.1965	62 Jahre
01.01.1966 - 30.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
01.07.1966 - 31.12.1966	63 Jahre
01.01.1967 - 30.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
01.07.1967 - 31.12.1967	64 Jahre
01.01.1968 - 30.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
Ab 01.07.1968	65 Jahre

Das APG stellt einen vierten Weg bereit:

- **15 Versicherungsjahre, wovon mindestens 7 Versicherungsjahre** aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden (gilt nur für Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden).

Für **alle Versicherten**, die nach 1954 (**also ab 1. Jänner 1955**) geboren sind, sieht eine Übergangsbestimmung vor, dass ihnen **sämtliche vier Wege offenstehen**, wenn sie mindestens einen Versicherungsmonat nach dem ASVG (oder GSVG, BSVG, FSVG) **vor dem Jahr 2005** erworben haben. Es gilt das Günstigkeitsprinzip.

Wer aber **vor 2005 keine solche Versicherungszeit** aufweist, also gar nicht mehr im „alten System“ verankert ist, hat nur eine Möglichkeit, die Anwartschaft für die Regelalterspension zu erfüllen, nämlich jene nach dem APG („vierter Weg“).

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Langzeitversicherte („Hacklerregelung“)

Durch die Pensionsreform 2003 wurde die ursprüngliche vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer schrittweise bis zum 1. Oktober 2017 abgeschafft. Heute gibt es nur noch die Möglichkeit im Rahmen der „Vorzeitigen Alterspension nach der Langzeitversicherungsregelung („Hacklerregelung“ oder „Hacklerpension“)" unter sehr eingeschränkten Bedingungen vorzeitig in Pension zu gehen.

**ACH
TUNG**

Die „Hacklerpension“ setzt voraus, dass mindestens ein Versicherungsmonat vor 2005 in der österreichischen Pensionsversicherung erworben wurde!

Voraussetzungen für die „Hacklerpension“:

- **Vollendung des 62. Lebensjahres**
- **45 Beitragsjahre** (540 Beitragsmonate) der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit: nur wenige andere Zeiten der Pflichtversicherung werden berücksichtigt, nämlich Wochengeldbezugszeiten vor der Geburt, höchstens 60 Monate an Kindererziehungszeiten sowie Monate des Präsenz- oder Zivildienstes. Ein Nachkauf von Schul- oder Studienmonaten ist nicht mehr möglich!
- **Keine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze am Pensionsstichtag!** Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze fällt die Pension grundsätzlich vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension ab Erreichen des Regelpensionsalters.
- Ab 1. Jänner 2024: Ein Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze führt bei Hacklerpensionen laut Auskunft der Pensionsversicherungsanstalt nicht mehr automatisch zum Wegfall der Pension, sofern die Überschreitung nur geringfügig ist (im gesamten Jahr 2025 maximal 220,44 Euro).
- **Pensionsabschlag: 4,2 % pro Jahr** vor dem Regelpensionsalter, **höchstens 12,6 %!**

**ACH
TUNG****Abschlagsfrei bei 45 Jahren Erwerbstätigkeit**

Keine Pensionsabschläge gibt es, wenn **bis zum 31. Dezember 2021** 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit vorliegen. Angerechnet werden hier maximal 60 Monate der Kindererziehung, **nicht aber Präsenz- oder Zivildienst!** Die Abschlagsfreiheit gilt auch, wenn die Pension erst zu einem späteren Zeitpunkt angetreten wird.

Schon seit Jahren erhöht sich bei der Hacklerregelung das Antrittsalter der Frauen. Die Anzahl der erforderlichen Beitragsmonate ist seit dem Stichtag 1. Jänner 2022 bereits gleich hoch wie bei Männern. Die nachstehende Tabelle wird nur im Zusammenhang mit der Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen verständlich. Sie wurde mit dieser synchronisiert, damit nicht für einige Jahrgänge das „Hacklerpensionsalter“ höher liegt als das Regelpensionsalter. Erst Frauen, die ab 1. Jänner 1966 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von über 62 Jahren und somit Grund, die „Hacklerregelung“ statt der Regelalterspension in Anspruch zu nehmen. Die folgende Tabelle entspricht (ab Geburtstag 1. Jänner 1964) der Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen.

Geburtsdatum	Antrittsalter	Beitragsmonate
01.01.1959 – 31.12.1959	57 Jahre	504 Monate (42 Jahre)
01.01.1960 – 31.12.1960	58 Jahre	516 Monate (43 Jahre)
01.01.1961 – 31.12.1961	59 Jahre	528 Monate (44 Jahre)
01.01.1962 – 31.12.1963	60 Jahre	540 Monate (45 Jahre)
01.01.1964 – 30.06.1964	60,5 Jahre	540 Monate (45 Jahre)
01.07.1964 – 31.12.1964	61 Jahre	540 Monate (45 Jahre)
01.01.1965 – 30.06.1965	61,5 Jahre	540 Monate (45 Jahre)
Ab 01.07.1965	62 Jahre	540 Monate (45 Jahre)



Eine Pflichtversicherung aufgrund einer Urlaubersatzleistung führt dazu, dass die „Hacklerpension“ für die Dauer des Bezugs der Urlaubersatzleistung **nicht anfällt!**

Schwerarbeitspension

Voraussetzungen für die Schwerarbeitspension:

- **Vollendung des 60. Lebensjahres**
- **45 Versicherungsjahre** (540 Versicherungsmonate): berücksichtigt werden Beitragszeiten aus Erwerbstätigkeit sowie Zeiten des Arbeitslosengeld-, Notstandshilfe-, Krankengeldbezugs, nachgekaufte Schul- und Studienzeiten.
- **Mindestens 10 Jahre Schwerarbeit in den letzten 20 Jahren vor dem Pensionsstichtag** (120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag)
- **Keine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze am Pensionsstichtag!** Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze fällt die Pension grundsätzlich vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension ab Erreichen des Regelpensionsalters.
- Ab 1. Jänner 2024: Ein Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze führt bei Schwerarbeitspensionen nicht mehr automatisch zum Wegfall der Pension, sofern die Überschreitung nur geringfügig ist (im gesamten Jahr 2025 maximal 220,44 Euro).
- **Pensionsabschlag: 1,8 % pro Jahr** vor dem Regelpensionsalter, **höchstens 9 %!**

**ACH
TUNG**

Abschlagsfrei bei 45 Jahren Erwerbstätigkeit

Keine Pensionsabschläge gibt es, wenn **bis zum 31. Dezember 2021** 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit vorliegen. Angerechnet werden hier maximal 60 Monate der Kindererziehung, **nicht aber Präsenz- oder Zivildienst!** Die Abschlagsfreiheit gilt auch, wenn die Pension erst zu einem späteren Zeitpunkt angetreten wird.



Der Rahmenzeitraum von 20 Jahren wird um Zeiten der Kurzarbeit verlängert, wenn diese Monate keine Schwerarbeitsmonate sind.

zB

Sebastian will mit 60 Jahren in die Schwerarbeitspension gehen. Sein 60. Geburtstag ist am 3. Februar 2025, der Pensionsstichtag ist der 1. März 2025. Die PVA kontrolliert, ob zwischen dem 1. März 2005 und 1. März 2025 (Rahmenzeitraum von 20 Jahren) 120 Schwerarbeitsmonate (10 Jahre Schwerarbeit) vorliegen. Sebastian war im Jahr 2020 ein halbes Jahr auf Kurzarbeit. In diesem Zeitraum hat er tatsächlich keine Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung geleistet. Durch das halbe Jahr Kurzarbeit verlängert sich der Rahmenzeitraum um ein halbes Jahr auf 20 ½ Jahre. Die PVA hat daher zu prüfen, ob von Sebastian zwischen 1. September 2004 und 1. März 2025 insgesamt 120 Monate Schwerarbeit geleistet wurden.

Was ist Schwerarbeit?

Eine eigene Verordnung, die Schwerarbeitsverordnung, regelt, welche Tätigkeiten unter Schwerarbeit fallen. Dazu gehören:

- Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr),
- regelmäßige Arbeiten unter Hitze oder Kälte im Sinne von Nachtschwerarbeit,
- Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % (AUVA),
- berufliche Pflege von kranken oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf,
- schwere körperliche Arbeit (Männer, die mindestens 2.000 Kalorien und Frauen, die mindestens 1.400 Kalorien pro Arbeitstag verbrauchen). Zur Vereinfachung der Administration wurde für die PVA eine „**Berufsliste für Frauen und Männer mit körperlicher Schwerarbeit**“ erstellt, diese umfasst jedoch nicht alle Tätigkeiten und ist **nicht verbindlich!**
- Nachtschwerarbeit ohne Anspruch auf Sonderruhegeld,
- Erwerbstätigkeit trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 %, sofern ab 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 vorliegt.



Eine Pflichtversicherung aufgrund einer Urlaubersatzleistung führt dazu, dass die Schwerarbeitspension für die Dauer des Bezugs der Urlaubersatzleistung **nicht anfällt!**

Korridorpension

Voraussetzungen für die Korridorpension:

- **Vollendung des 62. Lebensjahres**
- **40 Versicherungsjahre** (480 Versicherungsmonate): berücksichtigt werden Beitragszeiten aus Erwerbstätigkeit sowie Zeiten des Arbeitslosengeld-, Notstandshilfe-, Krankengeldbezugs, nachgekaufte Schul- und Studienzeiten.
- **Keine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze am Pensionsstichtag!** Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze fällt die Pension grundsätzlich vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension ab Erreichen des Regelpensionsalters.
- **Ab 1. Jänner 2024:** Ein Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze führt bei Korridorpensionen nicht mehr automatisch zum Wegfall der Pension, sofern die Überschreitung nur geringfügig ist (im gesamten Jahr 2025 maximal 220,44 Euro).
- **Pensionsabschlag: 5,1 % pro Jahr** vor dem Regelpensionsalter, **höchstens 15,3 %!**



Eine Pflichtversicherung aufgrund einer Urlaubersatzleistung führt dazu, dass die Korridorpension für die Dauer des Bezugs der Urlaubersatzleistung **nicht anfällt!**

Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit

Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension

Die Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit heißt

- für Arbeiter:innen **Invaliditätspension** und
- für Angestellte **Berufsunfähigkeitspension**.



Jeder Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gilt vorrangig als Antrag auf Rehabilitation! Bei **Geburtenjahrgängen ab 1. Jänner 1964** wird die Pension nur mehr bei Vorliegen von **dauernder Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit** gewährt und wenn Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind. Bei einer festgestellten **vorübergehenden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit** gebührt Rehabilitationsgeld vom Krankenversicherungsträger (medizinische Rehabilitation) bzw. Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice (berufliche Rehabilitation).

Voraussetzung 1: Erfüllung der Wartezeit (Mindestversicherungszeit)

Auch die Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit setzt eine bestimmte Mindestversicherungszeit voraus. Die Höhe bestimmt sich grundsätzlich nach dem Alter.

- Wer 15 Beitragsjahre (180 Monate) oder 25 Versicherungsjahre (300 Monate) gesammelt hat, erfüllt auf jeden Fall die Wartezeit (**„ewige Anwartschaft“**).
- Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit als **Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit**: Die Wartezeit entfällt, es genügt das Bestehen der Versicherung.
- Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit **vor dem 27. Lebensjahr**: Es sind 6 Versicherungsmonate notwendig, darunter mindestens ein Beitragsmonat.

- Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit **nach dem 27. Lebensjahr, Pensionsstichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres:** Es sind 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten (Rahmenzeitraum) erforderlich.
- Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit mit **Stichtag nach dem 50. Lebensjahr:** Es müssen zu den 60 Versicherungsmonaten noch so viele Monate erworben werden, als man an Monaten älter als 50 Jahre ist, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Diese Monate müssen im Rahmenzeitraum liegen, der sich im doppelten Ausmaß über 120 Monate verlängert.

zB

Franz ist 53 Jahre und einen Monat alt. Seit Vollendung des 50. Lebensjahres sind 37 Monate vergangen. Er stellt einen Antrag auf Invaliditätspension. Seine notwendige Mindestversicherungszeit beträgt 97 Versicherungsmonate (60 Monate + 37 Monate) in den letzten 194 Kalendermonaten (Rahmenzeitraum).

Voraussetzung 2: Vorliegen von Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Als invalid gilt,

- wer einen Beruf erlernt hat oder dazu angelernt wurde und diesen in den letzten 15 Jahren (180 Monate) vor dem Antrag mindestens 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) ausgeübt hat (Berufsschutz), wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen **nicht mehr in der Lage ist diesen Beruf auszuüben.**
- wer keinen Beruf erlernt hat oder den erlernten Beruf in den letzten 15 Jahren (180 Monate) vor dem Antrag nicht mindestens 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) ausgeübt hat, wenn er/sie **aus gesundheitlichen Gründen keinerlei Arbeiten mehr verrichten kann.**

Als berufsunfähig gilt,

- wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die **zuletzt ausgeübte Angestelltentätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit weiter auszuüben.** Dabei ist ein **gewisser beruflicher Abstieg** (nämlich um eine Verwendungsgruppe) **zumutbar.** Auch bei Angestellten muss die qualifizierte Tätigkeit in den letzten 15 Jahren mindestens 7,5 Jahre lang verrichtet worden sein (Berufsschutz). Zeiten in denen ein erlernter oder angelernter Beruf als Arbeiter:in ausgeübt wurde, sind zu berücksichtigen.

Sonderregelungen: Tätigkeitsschutz (ab 60) und Härtefallregelung (ab 50)

Tätigkeitsschutz (Schutzbestimmung) für Männer und Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres

Als invalid oder berufsunfähig gelten auch Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und während der letzten 15 Jahre (180 Monate) vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre (120 Monate) eine gleichartige Tätigkeit ausgeübt haben und diese Beschäftigung wegen Krankheit oder Gebrechen nicht mehr verrichten können. Dabei sind zumutbare Änderungen der Tätigkeit zu berücksichtigen. Für die 120 Monate können bis zu 24 Monate Krankengeldbezug (aus dem Dienstverhältnis) angerechnet werden. Bisher konnten in der Praxis nur Männer nach dieser Bestimmung eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erhalten, da Frauen ohnehin mit Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf die Regelalterspension hatten. Dies ändert sich mit der Erhöhung des Frauenpensionsalters ab 2024.

Härtefallregelung für Männer und Frauen mit Vollendung des 50. Lebensjahres

Als invalid oder berufsfähig gelten auch Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, keinen Berufsschutz haben und nur noch Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil verrichten können. Dabei handelt es sich um leichte Arbeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck noch vorwiegend im Sitzen verrichtet werden können (z. B. Parkgaragenkassier:in). Die versicherte Person muss mindestens 12 Monate arbeitslos sein und jedenfalls 360 Versicherungsmonate (30 Jahre), davon 240 Monate einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit (20 Jahre), erworben haben.

- Die Frage, welche Arbeiten der/die Antragsteller:in noch verrichten kann, ist eine medizinische Frage, die von den Ärztinnen und Ärzten der Pensionsversicherungsträger bzw. den gerichtsärztlichen Sachverständigen beurteilt wird!
- Anspruch auf Alterspension, Hacklerregelung, Schwerarbeitspension oder Sonderruhegeld schließt den Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (sowie auf das Rehabilitationsgeld) aus! Ein Anspruch auf Korridorpension schadet hingegen nicht!
- **Pensionsabschlag: 4,2 % pro Jahr vor dem Regelpensionsalter, höchstens 13,8 %!**

**ACH
TUNG**

Damit die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension anfällt, muss die Erwerbstätigkeit aufgegeben werden, d. h. das Dienstverhältnis entweder aufgelöst oder karenziert werden. Es **genügt nicht**, dass die bisherige Erwerbstätigkeit als geringfügige Beschäftigung weitergeführt wird. Ein späteres Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze hat hingegen keinen Einfluss auf die bereits angefallene Pension.

Rehabilitationsgeld

Das Rehabilitationsgeld ersetzt die befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension für Versicherte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, wenn Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation entweder **nicht zweckmäßig** oder **nicht zumutbar** sind.

Wichtige Informationen zum Rehabilitationsgeld:

- Die Wartezeit für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension muss erfüllt sein.
- Die vorübergehende Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit muss mindestens sechs Monate betragen (bescheidmäßige Feststellung durch den Pensionsversicherungsträger, nachdem ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gestellt wurde).
- Die Feststellung der Höhe und die Auszahlung des Rehabilitationsgeldes erfolgt durch den Krankenversicherungsträger.
- Im Rahmen eines Case-Managements wird für den/die Versicherte:n ein Versorgungsplan erstellt, der Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation und einen zeitlichen Ablauf beinhaltet.
- Der/die Versicherte ist verpflichtet, an der Erstellung des Plans und an den Maßnahmen teilzunehmen. Wird die Mitarbeit verweigert, so ist das Rehabilitationsgeld für die Dauer der Weigerung zu entziehen.
- Das Rehabilitationsgeld gebührt für die Dauer der vorübergehenden Invalidität und ist grundsätzlich nicht befristet. Zumindest einmal jährlich erfolgt eine Nachuntersuchung durch den Pensionsversicherungsträger. Liegt keine Invalidität mehr vor, entzieht dieser die Leistung. Gegen den Bescheid über die Entziehung kann Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.
- Das Rehabilitationsgeld gebührt in der Höhe des Krankengelds auf Basis der letzten Erwerbstätigkeit. Als Bemessungsgrundlage dient der letzte Entgeltfortzahlungszeitraum (Monat) während der zuletzt ausgeübten Beschäftigung vor Eintritt des Versicherungsfalls.

- Vom 4. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit beträgt das Rehabilitationsgeld 50 % und vom 43. Tag an 60 % der Bemessungsgrundlage. Der Anspruch auf Sonderzahlungen wird durch einen 17 %igen Zuschlag berücksichtigt. Unmittelbar davorliegende Krankengeldbezugszeiten werden auf die Bezugsdauer angerechnet.
- Das Rehabilitationsgeld beträgt mindestens 1.273,99 Euro monatlich (Wert 2025), solange der/die Versicherte seinen/ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
- Im Gegensatz zur Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension muss beim Rehabilitationsgeld die Beschäftigung **nicht aufgegeben** werden (ein allfälliger Krankengeldanspruch ruht). Wird beim Bezug von Rehabilitationsgeld ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen, so gebührt die Leistung als Teilrehabilitationsgeld. Das Erwerbseinkommen wird teilweise auf das Rehabilitationsgeld angerechnet (Details im Kapitel Pension und Erwerbstätigkeit, gleiche Anrechnungsbestimmungen wie bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension).

Umschulungsgeld

Das Umschulungsgeld ersetzt die befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension für Versicherte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, wenn Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sowohl **zweckmäßig als auch zumutbar** sind.

Wichtige Informationen zum Umschulungsgeld:

- Die vorübergehende Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit muss mindestens sechs Monate betragen (bescheidmäßige Feststellung durch den Pensionsversicherungsträger, nachdem ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gestellt wurde).
- Es muss beim Arbeitsmarktservice ein Antrag auf Umschulungsgeld gestellt werden. Wer den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bescheidausstellung durch den Pensionsversicherungsträger einbringt, erhält das Umschulungsgeld rückwirkend ab Feststellung, ansonsten gebührt die Leistung ab Antragsstellung.
- Der/die Versicherte muss bereit sein, aktiv an Auswahl, Planung und Durchführung der Maßnahmen teilzunehmen.
- Weigert sich der/die Versicherte an der Rehabilitation teilzunehmen oder vereitelt er/sie den Erfolg, so wird bei der ersten Weigerung für die Dauer von sechs Wochen, bei jeder weiteren für die Dauer von

acht Wochen kein Umschulungsgeld ausbezahlt.

- Das Umschulungsgeld gebührt bis zum Ende der beruflichen Rehabilitation, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der beruflichen Rehabilitation.
- **Während der Auswahl und Planung einer Maßnahme** der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, **während der Teilnahme an Maßnahmen** gebührt die Leistung in Höhe des um 22 % erhöhten Grundbetrags des Arbeitslosengeldes.
- Das Umschulungsgeld beträgt mindestens 1.485,90 Euro monatlich (Wert 2025).

Hinterbliebenenpensionen

Zu den Hinterbliebenenpensionen (Versicherungsfall ist der Tod des/der Versicherten) zählen

- die Witwen- bzw. Witwerpension und
- die Waisenpension.

Witwen- und Witwerpension

Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension setzt zunächst voraus, dass der/die Verstorbene die Wartezeit für die Invaliditäts- oder Alterspension erfüllt hat.



Ist die Wartezeit nicht erfüllt, gebührt eine **Abfindung** als einmalige Leistung, wenn der/die Verstorbene zumindest einen Beitragsmonat erworben hat.

Wem gebührt eine Witwen- oder Witwerpension?

- Dem hinterbliebenen Ehegatten (eingetragenen Partner) bzw. der hinterbliebenen Ehegattin (eingetragenen Partnerin)
- **ACHTUNG:** Geschiedene erhalten grundsätzlich nur im Fall eines unbedingten Unterhaltsanspruchs eine Witwen- oder Witwerpension, die der Höhe nach grundsätzlich mit der Höhe der Unterhaltspflichtung begrenzt ist.
- Die Witwen- oder Witwerpension kann **befristet für die Dauer von 2,5 Jahren (30 Monaten) oder unbefristet** gewährt werden.

- Die **Höhe der Witwen- oder Witwerpension** ist mit 60 % der Pension des bzw. der Verstorbenen begrenzt. Der Prozentsatz wird grundsätzlich aus einem Vergleich der Einkommen der Eheleute/ eingetragenen Partner:innen aus den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod des bzw. der Verstorbenen berechnet. Haben die Eheleute im Beobachtungszeitraum gleich viel verdient, gebührt eine Witwen- bzw. Witwerpension in der Höhe von 40 %. Bleibt das Einkommen der Witwe bzw. des Witwers einschließlich der Witwen-/ Witwerpension unter dem Sockelbetrag von monatlich 2.547,91 Euro (Wert 2025), so wird die Witwen-/Witwerpension so lange erhöht, bis entweder der Prozentsatz von 60 % oder ein Gesamteinkommen in der Höhe des Sockelbetrages erreicht ist.

Wann gebührt eine unbefristete Witwen- oder Witwerpension?

- Wenn aus der Ehe ein Kind entstanden ist oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde oder
- wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte oder
- wenn die Witwe oder der Witwer zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr vollendet hatte.

Wann gebührt eine unbefristete Witwen- oder Witwerpension, wenn der/die Verstorbene sich bei Eheschließung bereits in Pension befunden hat?

- Wenn aus der Ehe ein Kind entstanden ist oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde oder
- die Ehe eine bestimmte Zeit gedauert hatte (Altersunterschied der Ehepartner:innen)
 - Altersunterschied bis 20 Jahre: erforderliche Ehedauer mindestens 3 Jahre
 - Altersunterschied 20 bis 25 Jahre: erforderliche Ehedauer mindestens 5 Jahre
 - Altersunterschied über 25 Jahre: erforderliche Ehedauer mindestens 10 Jahre
- Hinterbliebene:r Ehepartner:in ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

Wie hoch ist die Witwen-/Witwerpension?

Berechnungsformel der Witwen-/Witwerpension:

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage des/der Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage des/der Verstorbenen}} \right)$$

zB

Berechnungsgrundlage des Verstorbenen	3.500,00 Euro
Pension des Verstorbenen	2.300,00 Euro
Berechnungsgrundlage der Witwe	1.500,00 Euro
Sie arbeitet und hat ein Einkommen von	1.283,40 Euro

Berechnung der Witwenpension:

$$70 - (30 \times 1.500 \text{ Euro} / 3.500 \text{ Euro}) = 57,14 \%$$

Die Witwenpension beträgt daher 1.314,22 Euro (57,14 % von 2.300 Euro). Da die Summe aus eigenem Einkommen (1.283,40 Euro) und Witwenpension (1.314,22 Euro) insgesamt 2.597,62 Euro ausmacht, kommt es zu keiner Erhöhung, da der Sockelbetrag in der Höhe von 2.547,91 Euro überschritten wird.

Waisenpension

Kinder des/der Verstorbenen haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (ein Tag vor dem 18. Geburtstag) Anspruch auf Waisenpension, sofern der/die Verstorbene die Wartezeit für die Invaliditäts- oder Alterspension erfüllt hat.

**ACH
TUNG**

Ist die Wartezeit nicht erfüllt, gebührt eine **Abfindung** als einmalige Leistung, wenn der/die Verstorbene zumindest einen Beitragsmonat erworben hat.

Wann gebührt eine Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus?

- Wenn eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert wird, welche die Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- wenn seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ende der Schul- bzw. Berufsausbildung Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen besteht.



Soll die Waisenpension über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, so ist ein **besonderer Antrag** notwendig!

Als Kinder gelten

- eheliche und legitimierte Kinder sowie Wahlkinder des/der Verstorbenen,
- uneheliche Kinder einer weiblichen Versicherten,
- uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten, wenn die Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt wurde,
- Stiefkinder, wenn sie mit dem/der Versicherten in Hausgemeinschaft leben – jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Höhe der Waisenpension beträgt

- für Halbweisen 24 % der Pension des/der Verstorbenen und
- für Vollweisen je 36 % der Pension des/der Verstorbenen (also 60 % einer Witwen- oder Witwerpension, die mit 60 % der Pension des/der Verstorbenen berechnet wurde).



Wer über 18 Jahre alt ist und eine Waisenpension bezieht, weil er/sie erwerbsunfähig ist, darf keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung führt. In diesem Fall erlischt die Waisenpension. Sie lebt wieder auf, wenn die Erwerbstätigkeit beendet wird und die Erwerbsunfähigkeit weiterhin besteht.

Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt nach Pensionsarten

Bei der **regulären Alterspension** gibt es **keine Abschläge**. Erfolgt der Pensionsantritt hingegen **vor dem Regelpensionsalter** kommen je nach Pensionsart **unterschiedlich hohe Pensionsabschläge** zur Anwendung.

Für die **Korridorpension** gilt ein Abschlag von **5,1 %** für jedes Jahr, das die Pension vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen wird. Somit ergeben sich für die drei Jahre zwischen dem 62. und

65. Lebensjahr Abschläge in der Höhe von insgesamt **15,3 %**. Um diesen hohen Abschlag zu vermeiden, besteht insbesondere die Möglichkeit, trotz des Anspruches auf Korridor pension eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zu beziehen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Weitaus günstiger sieht es mit dem Abschlag bei der **Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“)** aus. Er beträgt **4,2 %** pro Jahr des Antritts vor dem Regelpensionsalter. Dieser Prozentsatz ist der „Normalfall“ des Abschlages. Für die drei Jahre zwischen 62 und 65 ergeben sich **12,6 %**.

Auch bei der **Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension** beträgt der Abschlag **4,2 %** pro Jahr der Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter. Weil die geminderte Arbeitsfähigkeit schon in jungen Jahren eintreten kann, besteht jedoch ein maximaler Abschlag von **13,8 %**.

Am niedrigsten ist der Abschlag bei der **Schwerarbeitspension**. Er beträgt **1,8 %** pro Jahr des Antritts vor dem Regelpensionsalter. Das ergibt für die fünf Jahre zwischen 60 und 65 eine Gesamthöhe von **9 %**.

Abschläge nach Pensionsart

Regelalterspension	Keine Abschläge
Schwerarbeitspension	1,8 % pro Jahr, höchstens 9 %
Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“)	4,2 % pro Jahr, höchstens 12,6 %
Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension	4,2 % pro Jahr, höchstens 13,8 %
Korridor pension	5,1 % pro Jahr, höchstens 15,3 %

Bei Langzeitversichertenpension („Hacklerregelung“), Schwerarbeitspension sowie Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension galt für den Fall, dass der Stichtag in den Jahren 2020 oder 2021 lag, Abschlagsfreiheit, wenn mindestens 45 Beitragsjahre der Erwerbstätigkeit vorlagen, wobei höchstens 60 Monate der Kindererziehung angerechnet wurden. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes wurden nicht berücksichtigt. Diese Abschlagsfreiheit besteht weiterhin, wenn am 31. Dezember 2021 die erforderlichen 45 Pflichtversicherungsjahre auf

Grund einer Erwerbstätigkeit (unter Berücksichtigung von höchstens 60 Monaten der Kindererziehungszeit) bereits vorhanden waren. **Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, erfolgt seit dem 1. Jänner 2022 selbst bei 45 und mehr Beitragsjahren der Erwerbstätigkeit ein Abschlag, wie er der jeweiligen Pensionsart entspricht.** Das Sonderruhegeld ist für Stichtage ab dem 1. November 2019 abschlagsfrei.

**ACH
TUNG**

Die Abschläge bleiben über das Regelpensionsalter hinaus lebenslang bestehen!

Bonus bei Aufschub des Pensionsantritts

Wer die reguläre Alterspension nicht in Anspruch nimmt, obwohl er oder sie die Voraussetzungen (Alter und Wartezeit) dafür erfüllt, dem bzw. derjenigen gebührt zur späteren Pension ein Bonus (maximal für drei Jahre).

Dieser Bonus beträgt seit 1. Jänner 2024 5,1 % pro Jahr (oder 0,425 % pro Monat) des Pensionsaufschubs. Wird die Inanspruchnahme der regulären Alterspension aber um mehr als 3 Jahre aufgeschoben, gebührt kein Bonus mehr.

zB

Anna hätte zum 1. Jänner 2024 die reguläre Alterspension antreten können. Sie entschied sich aber dafür, ihre Pension um 1 Jahr aufzuschieben und diese erst mit 1. Jänner 2025 anzutreten. Anna verdiente im Jahr 2024 56.000 Euro (4.000 Euro brutto x 14). Dafür erhielt sie im Jahr 2024 eine Teiljahresgutschrift von 996,80 Euro ($/ 14 = 71,20$ Euro für die künftige monatliche Pension) für ihr Pensionskonto. Ihre Pension hätte zum 1. Jänner 2024 2.000 Euro betragen. Durch den Pensionsaufschub im Jahr 2024 erhöhte sich ihre Pension auf 2.071,20 Euro, zusätzlich erwarb sie einen Bonus von 5,1 % der Pension (= 105,63 Euro), daraus ergab sich eine monatliche Pension ab 1. Jänner 2025 ohne Berücksichtigung der Aufwertung im Pensionskonto) in der Höhe von 2.176,83 Euro. Allerdings hat Anna im Jahr 2024 auf 14 Pensionszahlungen verzichtet!

**ACH
TUNG**

Beitragsrechtliche Sonderbestimmung beim Pensionsaufschub

Nimmt der/die Versicherte die reguläre Alterspension nicht in Anspruch - obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind (Alter und Wartezeit) – und übt er/sie weiterhin eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze aus, so werden die Pensionsversicherungsbeiträge sowohl für die Arbeitnehmer:innen als auch für die Arbeitgeber:innen für drei Jahre auf die Hälfte reduziert!

Pension und Erwerbstätigkeit

Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit

Pensionsbezug und Erwerbstätigkeit

3

Wann ist der beste Zeitpunkt für den Pensionsantritt, muss ich die Erwerbstätigkeit beenden? Gibt es Grenzen für den Zuverdienst, wenn ich noch weiterarbeiten möchte? In Kapitel 3 haben wir die wichtigsten Informationen dazu zusammengefasst.

Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit

In vielen Fällen ist es notwendig, das Dienstverhältnis zu beenden, damit die Pension ausbezahlt werden kann.

Folgende Fragen sollten vor dem Pensionsantritt geklärt werden:

- Erreiche ich bei Fortsetzung der Beschäftigung demnächst einen höheren Anspruch nach dem alten Abfertigungsrecht (gilt für Beschäftigungsverhältnisse, die vor 1. Jänner 2003 begonnen wurden)?
- Habe ich bei Fortsetzung meiner Beschäftigung demnächst noch Anspruch auf ein Jubiläumsgeld oder eine Gratifikation für langjährige Dienste?



Kapitel 5 dieser Broschüre enthält eine Checkliste mit allen wichtigen Informationen zum Pensionsantritt!

Im Falle der **Regelalterspension** muss das **Dienstverhältnis nicht beendet** werden, da es keine Zuverdienstgrenze gibt. Offener Resturlaub wird in Form einer Urlaubersatzleistung ausbezahlt und dies hat keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Pension.

Anders gestaltet sich die Situation, wenn man **vor dem Regelpensionsalter** eine Pension antreten möchte: Für eine **Korridor pension, eine „vorzeitige Alterspension“ (Hacklerregelung) oder Schwerarbeitspension** muss die **Beschäftigung beendet werden**. Es darf grundsätzlich kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen werden (seit 1.1.2024 geringfügige Toleranzgrenze für Korridor- und Schwerarbeitspension sowie nach Auskunft der PVA für Hacklerpension in Kraft) und die Auszahlung einer Urlaubersatzleistung gilt als Pflichtversicherung und führt für die Dauer des Bezuges zum Wegfall der Pension.

Für den Antritt einer **Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension** muss die **Beschäftigung beendet werden**, auch eine Karenzierung gilt als Aufgabe der Tätigkeit. Ausnahme: Der Anspruch auf Krankengeld wurde bereits ausgeschöpft und es besteht kein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den/die Dienstgeber:in. Offener Resturlaub wird als Erwerbseinkommen angerechnet und im Regelfall erhält der/die Versicherte eine „Teilpension“ in der Höhe von 50 %.

Pensionsbezug und Erwerbstätigkeit

Jede:r Bezieher:in einer Pension kann einer Beschäftigung nachgehen, die **unter der Geringfügigkeitsgrenze (2025: monatlich 551,10 Euro)** entlohnt ist.

Zur **Alterspension (Regelalterspension)** kann ohne Einschränkung „dazuverdient“ werden. Ein Erwerbseinkommen führt zu keiner Verminderung dieser Pension. Aufgrund der geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge steht ein „besonderer Höherversicherungsbeitrag“ zu, der jedoch für ein Jahr des Zuverdienstes nur etwa 1 % des beitragspflichtigen monatlichen Entgeltes ausmacht.

**ACH
TUNG**

Eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Pension führt in der Regel zu Steuernachforderungen! Für die jährliche Steuerberechnung sind nämlich alle laufenden Löhne und Gehälter und die Pension (jeweils ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zu addieren. Die Sozialversicherungsbeiträge werden aber abgezogen.



Beitragsrechtliche Sonderbestimmung für erwerbstätige Pensionist:innen mit Regelalterspension

Ist eine Person neben dem Pensionsbezug aus eigener Pensionsversicherung ab Erreichung des Regelpensionsalters unselbstständig (nach ASVG) oder selbstständig (nach GSVG, BSVG) erwerbstätig, übernimmt seit 1. Jänner 2024 der Bund jenen Beitragsteil, der in der Pensionsversicherung auf die versicherte Person (Dienstnehmer:innenanteil) fällt und zwar bis zu einer Höhe von 10,25 % der doppelten Geringfügigkeitsgrenze (2025: maximal 112,98 Euro). Sonderbeiträge sind nicht umfasst. Die Sonderbestimmung gilt vorerst bis Ende 2025.

Für alle **vorzeitigen Alterspensionen („Hacklerregelung“, Korridor-pension und Schwerarbeitspension)** sowie für das **Sonderruhegeld** gilt, dass bei einem Erwerbseinkommen **über der Geringfügigkeitsgrenze** die Leistung zur Gänze wegfällt!

**ACH
TUNG****TOLERANZGRENZE AB 1. JÄNNER 2024**

Ein Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze führt seit 1. Jänner 2024 bei Korridor- und Schwerarbeitspensionen nicht mehr automatisch zum Wegfall der Pension, sofern die Überschreitung nur geringfügig ist (im gesamten Jahr 2025 maximal 220,44 Euro). **Nach Auskunft der PVA gilt die "Toleranzgrenze" auch für die "Hacklerregelung"!**

Mit Erreichen des Regelpensionsalters werden vorzeitige Alterspensionen und auch das Sonderruhegeld ohne Antrag zu Alterspensionen. Dann „schadet“ eine Erwerbstätigkeit der Pension nicht mehr. An der Pensionshöhe ändert sich durch die Umwandlung in eine Alterspension jedoch grundsätzlich nichts. Der Pensionsabschlag bleibt lebenslang erhalten. Nur wenn die vorzeitige Alterspension wegen eines Erwerbseinkommens über der Geringfügigkeitsgrenze weggefallen war, kommt es zu einer Erhöhung.

Bei **Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension** droht die Entziehung, wenn Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze mit einer Tätigkeit erworben wird, die jener ähnlich ist, in der geminderte Arbeitsfähigkeit besteht (nicht so beim Rehabilitationsgeld).

Andernfalls gebührt eine **Teilpension (ein Teilrehabilitationsgeld)**. Geringfügige Erwerbseinkünfte schaden auch hier nicht. Wie viel bleibt von der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension (dem Rehabilitationsgeld) übrig? Um die Höhe der Teilpension (des Teilrehabilitationsgeldes) zu berechnen, wird als **Gesamteinkommen** die Summe aus Pension (Rehabilitationsgeld) und Erwerbseinkommen ermittelt. Bis zu einem Gesamteinkommen von 1.557,93 Euro (Wert für 2025) kommt es zu keinem Abzug von der Pension (vom Rehabilitationsgeld), die Teilpension ist gleich der Pension (das Teilrehabilitationsgeld ist gleich dem Rehabilitationsgeld). Jenseits dieser Grenze wird aus dem Gesamteinkommen ein **Anrechnungsbetrag** ermittelt und von der Pension (dem Rehabilitationsgeld) abgezogen.

Dieser Anrechnungsbetrag setzt sich zusammen aus

- 30 % der Teile des Gesamteinkommens über 1.557,93 Euro und bis 2.336,99 Euro,
- 40 % der Teile des Gesamteinkommens über 2.336,99 Euro und bis 3.115,86 Euro sowie
- 50 % der Teile des Gesamteinkommens über 3.115,86 Euro (Werte für 2025).
- Der Anrechnungsbetrag, um den die Teilpension (das Teilrehabilitationsgeld) niedriger ist als die sonst gebührende Leistung, darf jedoch weder die Hälfte der Pension (des Rehabilitationsgeldes) noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

zB

Gesamteinkommen 3.200 Euro, davon Berufsunfähigkeitspension 2.100 Euro, Erwerbseinkommen 1.100 Euro.

Anrechnungsbetrag:

30 % von 2.336,99 Euro minus 1.557,93 Euro =
 779,06 Euro x 0,3 = 233,72 Euro
 + 40 % von 3.115,86 Euro minus 2.336,99 Euro =
 778,87 Euro x 0,4 = 311,55 Euro
 + 50 % von 3.200 Euro minus 3.115,86 Euro =
 84,14 Euro x 0,5 = 42,07 Euro.

Es ergibt sich ein Anrechnungsbetrag von
 233,72 Euro + 311,55 Euro + 42,07 Euro = 587,34 Euro.

Der Anrechnungsbetrag überschreitet weder 50 % der Pension (1.050 Euro) noch die Höhe des Erwerbseinkommens (1.100 Euro) und wird von der Berufsunfähigkeitspension abgezogen.

- Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen werden mit Erreichen des Regelpensionsalters **unentziehbar**. Sonst ändert sich an diesen Leistungen grundsätzlich nichts. Der Pensionsabschlag bleibt bestehen. Es gelten auch die Anrechnungsbestimmungen weiter.
- Insbesondere nach Zeiten der Erwerbstätigkeit während des Bezuges einer Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension kann ein **Antrag auf Alterspension** sinnvoll sein. Allerdings wird selbst dadurch der Abschlag nicht beseitigt. Auch in diesem Fall kann

zur Alterspension über der Geringfügigkeitsgrenze „dazuverdient“ werden, ohne dass die Pension sich verringert. Ob die Alterspension tatsächlich gegenüber der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension einen Vorteil bringt, sollte im Einzelfall aufgrund einer Vergleichsberechnung der Pensionsversicherungsanstalt ermittelt werden!



Der Abschlag zur Pension bleibt lebenslang erhalten!

Freiwillige Möglichkeiten zur Pensionserhöhung

Gesetzliche Abfederung von Pensionslücken durch Zeiten der Kindererziehung

.....
Pensionssplitting

.....
Freiwillige Höherversicherung

.....
Freiwillige Pensionsversicherung wegen Pflege

.....
Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

.....
Aufschieben der regulären Alterspension: Pensionsbonus

.....
Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer regulären Alterspension

4

Wie wirken sich Zeiten der Kindererziehung auf die Pension aus? Wann kann ich mich freiwillig versichern? Welche Möglichkeiten gibt es sonst, die Pension zu erhöhen? Darum geht es in Kapitel 4.

Gesetzliche Abfederung von Pensionslücken durch Zeiten der Kindererziehung

Während fast 3/4 aller Mütter mit Kindern unter 15 Jahren Teilzeit arbeiten, hat die Elternrolle bei Vätern kaum einen Einfluss auf die Arbeitszeit. Unabhängig von Teilzeit erzielen Frauen weniger Einkommen (Gender Pay Gap). Auch betreuungsbedingte Erwerbspausen (sogenannte Versicherungslücken) durch Übernahme von Kinderbetreuung und Pflegearbeit schmälern die Pension.

Pensionsrechtlich gelten die ersten 48 Monate nach der Geburt eines Kindes (die ersten 60 Kalendermonate bei Mehrlingsgeburten) als Versicherungsmonate (sogenannte „Kindererziehungszeiten“).

zB

Philipp wird am 4. November 2022 geboren. Mutter Petra erwirbt für die Monate von Dezember 2022 bis einschließlich November 2026 Kindererziehungszeiten. Bringt Petra in diesen 48 Monaten ein weiteres Kind zur Welt, endet die Anrechnung von Kindererziehungsmonaten für Philipp frühzeitig. Mit Ende des Kalendermonats, in welchem das zweite Kind geboren wurde, beginnt die Anrechnung von Neuem.

Kindererziehungsmonate bis Dezember 2004

Bis Dezember 2004 wurden Zeiten der Kindererziehung als Ersatzmonate gewertet. Sie wurden dem Elternteil zugeordnet, der Karenzurlaub, Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld u.a. in Anspruch nahm bzw. in der Folge nicht pflichtversichert war. Im Zweifel wurden die Kindererziehungszeiten der Mutter zugerechnet.

Kindererziehungsmonate ab Jänner 2005

Kindererziehungsmonate gelten ab 2005 als Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung. Der überwiegend mit der Kinderbetreuung involvierte Elternteil sammelt von Gesetzes wegen

Pensionsgutschriften auf dem Pensionskonto, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit. Bei den Kindererziehungszeiten fingiert der Gesetzgeber ein Einkommen, das sich am Medianeinkommen von Frauen orientiert. Davon werden 1,78 % auf das Pensionskonto übertragen.

Wer neben den Kindererziehungszeiten darüber hinaus über der geringfügigkeitsgrenze beschäftigt ist, sammelt zusätzlich auch aus der Erwerbstätigkeit Teilgutschriften auf dem Pensionskonto. Die Geburt eines weiteren Kindes beendet die Anrechnung der Kindererziehungszeiten des davor geborenen Kindes. Nach dem vierten Lebensjahr des (jüngsten) Kindes gibt es aber keine pensionsrechtliche Absicherung mehr.

zB

Die Tochter von Anna wurde am 1. Jänner 2022 geboren. Anna geht ab 1. Jänner 2024 wieder Teilzeit arbeiten und verdient 1.700 Euro im Monat (x 14). Welche Pensionsgutschrift sammelt Anna im Jahr 2024?

Im Jahr 2024 lag die Beitragsgrundlage (das fingierte Einkommen) für Zeiten der Kindererziehung bei 2.163,78 Euro. Daraus ergibt sich ein fiktives Jahresgehalt von 25.965,36 Euro (= 2.163,78 Euro x 12). Von diesem fiktiven Jahresgehalt werden 1,78 % als jährliche Teilpensionsgutschrift auf das Pensionskonto übertragen, nämlich 462,18 Euro. Da die zukünftige Pension 14x ausgezahlt wird, ist dieser Betrag durch 14 zu dividieren. Anna erwarb daher im Jahr 2024 einen Betrag von 33,01 Euro (= 462,18 Euro / 14) aufgrund der Kindererziehung für ihre zukünftige monatliche Pension. Zusätzlich sammelte sie im Jahr 2024 aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit eine Jahresgutschrift von 423,64 Euro (= 1.700 Euro x 14 x 1,78 %).

Insgesamt erwarb Anna im Jahr 2024 eine Teiljahresgutschrift von 885,82 Euro (Jahresgutschrift aufgrund der Anrechnung von Kindererziehungszeiten + Jahresgutschrift aufgrund der Erwerbstätigkeit) und für ihre monatliche Pension einen Betrag von 63,27 Euro.

Pensionssplitting

Einleitung

Die Möglichkeit des Pensionssplittings wurde im Jahr 2005 gesetzlich eingeführt, um die finanziellen Einbußen am Pensionskonto, die i. d. R. Müttern durch die Kindererziehung entstehen, abzufedern. Es wird aber kaum in Anspruch genommen.

Was kann übertragen werden?

Im Rahmen des Pensionssplittings ist es für den erwerbstätigen Elternteil möglich, dem überwiegend mit der Kindererziehung betrauten Elternteil bis zu 50 % seiner bzw. ihrer im Kalenderjahr erworbenen Teilpensionsgutschrift zu übertragen. Für jedes Jahr, das übertragen wird, kann ein anderer Prozentsatz (zwischen 10 und 50 %) gewählt werden.

Wie viele Gutschriften können übertragen werden?

Der erwerbstätige Elternteil kann vom Jahr der Geburt an bis zu dem Kalenderjahr, in dem das Kind seinen siebten Geburtstag feiert, dem überwiegend erziehenden Elternteil Teilpensionsgutschriften übertragen. Hat das Elternpaar mehrere Kinder, ist der Erwerb von bis zu 14 Teilgutschriften für die Erziehende bzw. den Erziehenden möglich. Der Antrag muss allerdings bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des letztgeborenen Kindes gestellt werden. Die Vereinbarung ist nicht widerrufbar.

Grenzen des Pensionssplittings

- Im Rahmen des Pensionssplittings können ausschließlich Teilpensionsgutschriften aus Erwerbstätigkeit aufgeteilt werden.
- Durch die übertragene Gutschrift darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden.
- Wenn einer der Elternteile bereits eine Pension bezieht, ist das Splitting nicht möglich.

Rechenbeispiel: **VOR** dem Pensionssplitting



Anton, Einkommen: 4.200 Euro x 14

**Jährliche Teilpensionsgutschrift
2024**

1.046,64 Euro



Berta, geringfügige Beschäftigung

**Jährliche Teilpensionsgutschrift
2024**

00,00 Euro

Rechenbeispiel: **NACH** dem Pensionssplitting



Anton, Einkommen: 4.200 Euro x 14

**Jährliche Teilpensionsgutschrift
2024**

523,32 Euro



Berta, geringfügige Beschäftigung

**Jährliche Teilpensionsgutschrift
2024**

523,32 Euro

Quelle: eigene Berechnung. Durch das Pensionssplitting hat Berta im Jahr 2024 ihre künftige monatliche Pension um 37,38 Euro (= 523,32 Euro / 14) erhöht.

Antrag

Es genügt ein formloser Antrag bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt. Diesem ist eine Vereinbarung über die Übertragung anzuschließen.

Zukunft automatisches Pensionssplitting?

Die bisherige Bundesregierung (ÖVP/GRÜNE) plante in ihrem Regierungsprogramm 2020-2024 eine Reform des Pensionssplittings: Es sollte automatisch vollzogen werden und zwar bis zum zehnten Lebensjahr des (letzgeborenen) Kindes. Dabei sollten beide Teilpensionsgutschriften der Elternteile eines Jahres addiert und dann zu gleichen Teilen zwischen ihnen aufgeteilt werden. Beim genaueren Hinsehen warf das automatische Pensionssplitting viele Fragen auf: Wie soll diese Aufteilung bei Patchwork-Familien funktionieren? Inwiefern kann eine Aufteilung stattfinden, wenn einer der Elternteile ausländische Erwerbszeiten hat, die in Österreich der Höhe nach gar nicht berücksichtigt werden können? Was passiert mit Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges, die nach derzeitigem Stand im Rahmen eines Pensionssplittings gar nicht übertragen werden können? Auf all diese Fragen gab es keine Antworten und die Regierungsparteien konnten sich in der vorangegangenen Legislaturperiode auf keinen gemeinsamen Gesetzesentwurf einigen.

Freiwillige Höherversicherung

Die Höherversicherung ist eine freiwillige Versicherung, die auf Antrag zu einer bestehenden Pensionsversicherung eingegangen werden kann. Durch die Zahlung von Beiträgen, deren Höhe innerhalb einer jeweils geltenden Jahreshöchstgrenze (im Jahr 2025: 12.900 Euro) frei wählbar sind, erwirbt der/die Versicherte einen besonderen Steigerungsbetrag, der sich erhöhend auf die künftige Pension auswirkt. Berechnet wird der Steigerungsbetrag durch die Multiplikation des eingezahlten Betrages mit einem bestimmten Berechnungsfaktor, der sich aus dem Alter des/der Versicherten ergibt. Der Zeitpunkt der Zahlung(en) kann frei gewählt werden. Der besondere Steigerungsbetrag zur Pension ist zu 75 % steuerfrei. Die restlichen 25 % werden gemeinsam mit der Pension versteuert. **Eine Höherversicherung kann jederzeit begonnen oder beendet werden!**



Anna zahlt im Alter von 30 Jahren einmalig einen Betrag von 3.000 Euro als Höherversicherung ein. Wenn sie mit 65 Jahren in Pension geht, wirkt sich dieser Betrag wie folgt aus:
 $3.000 \text{ Euro} \times 0,01127 = 33,81 \text{ Euro / Monat.}$

Alter der versicherten Person bei Entrichtung der Beiträge zur Höherversicherung	Berechnungsfaktor, wenn der Stichtag in dem Kalenderjahr liegt, in dem die versicherte Person das ... Lebensjahr vollendet.					
	60	61	62	63	64	65
	20	0,01132	0,01190	0,01253	0,01320	0,01392
25	0,00987	0,01038	0,01093	0,01153	0,01217	0,01286
30	0,00862	0,00907	0,00956	0,01009	0,01065	0,01127
35	0,00753	0,00793	0,00837	0,00883	0,00934	0,00989
40	0,00659	0,00694	0,00732	0,00774	0,00819	0,00868
45	0,00575	0,00607	0,00641	0,00678	0,00718	0,00762
46	0,00560	0,00591	0,00624	0,00660	0,00699	0,00742
47	0,00545	0,00575	0,00607	0,00642	0,00681	0,00723
48	0,00530	0,00559	0,00591	0,00625	0,00663	0,00703
49	0,00515	0,00544	0,00575	0,00608	0,00645	0,00685
50	0,00501	0,00529	0,00559	0,00592	0,00627	0,00666
51	0,00487	0,00514	0,00543	0,00575	0,00610	0,00648
52	0,00473	0,00500	0,00528	0,00559	0,00593	0,00631
53	0,00460	0,00485	0,00513	0,00544	0,00577	0,00613
54	0,00446	0,00472	0,00499	0,00528	0,00561	0,00596
55	0,00433	0,00458	0,00484	0,00513	0,00545	0,00579
56	0,00421	0,00444	0,00470	0,00498	0,00529	0,00563

Alter der versicherten Person bei Entrichtung der Beiträge zur Höherversicherung	Berechnungsfaktor, wenn der Stichtag in dem Kalenderjahr liegt, in dem die versicherte Person das ... Lebensjahr vollendet.					
	60	61	62	63	64	65
	57	0,00408	0,00431	0,00456	0,00484	0,00514
58	0,00395	0,00418	0,00443	0,00469	0,00498	0,00530
59	0,00383	0,00405	0,00429	0,00455	0,00483	0,00514
60	0,00371	0,00392	0,00415	0,00441	0,00468	0,00499
61		0,00380	0,00402	0,00427	0,00453	0,00483
62			0,00389	0,00413	0,00439	0,00467
63				0,00399	0,00424	0,00452
64					0,00409	0,00436
65						0,00421
66						
67						
68						
69						
70						

Quelle: Pensionsversicherungsanstalt.

Freiwillige Pensionsversicherung wegen Pflege

Einleitung

Ca. 800.000 Menschen pflegen und betreuen in Österreich informell – d. h. außerhalb einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit – eine pflegebedürftige:n Angehörige:n zu Hause. Fast $\frac{3}{4}$ der pflegenden Angehörigen sind weiblich. Was viele von ihnen nicht wissen: Die Pflege von nahen Angehörigen ist pensionsrechtlich unter bestimmten Voraussetzungen abgesichert – und zwar kostenlos.

Der Gesetzgeber sieht drei Arten von freiwilliger Pensionsversicherung bei Pflege vor:

- die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger und
- die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes.

Jede dieser drei Varianten ist für die Betroffenen kostenlos. Allerdings: Ohne Antrag gibt es keine freiwillige Pensionsversicherung wegen Pflege. Und mit Ausnahme der Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes ist die Pensionsversicherung jeweils nur 12 Monate rückwirkend möglich. Durch eine fehlende Antragstellung gehen den betroffenen pflegenden Angehörigen wertvolle Pensionszeiten verloren.

Gegenüberstellung der drei Varianten der freiwilligen Pensionsversicherung bei Pflege:

	Weiterversicherung wegen Pflege naher Angehöriger gem § 77 Abs 6 iVm § 17 ASVG	Selbstversicherung wegen Pflege naher Angehöriger gem § 18b ASVG	Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes gem § 18a ASVG
Unter „nahe Angehörige“ bzw. „behindertes Kind“ fallen folgende Personen:	Ehegatt:in, Lebensgefährt:in, Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern.	Ehegatt:in, Lebensgefährt:in, Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern.	Leibliche (Enkel)kinder, Wahl(enkel)kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, denen aufgrund einer erheblichen Behinderung die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird.
Ist der Bezug von Pflegegeld eine Anspruchsvoraussetzung?	JA, die Weiterversicherung ist erst ab der Pflegestufe 3 möglich.	JA, die Selbstversicherung ist erst ab der Pflegestufe 3 möglich.	NEIN, Voraussetzung ist der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe. Zusätzlich wird die überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege geprüft
Ist ein gemeinsamer Haushalt erforderlich?	Nein.	Nein.	Wird i.d.R. vorhanden sein.
Ist die Aufgabe des Dienstverhältnisses eine Voraussetzung?	JA, da eine gänzliche Beanspruchung durch die Pflege gefordert ist.	NEIN, selbst eine Vollzeitbeschäftigung schließt die Selbstversicherung nicht per se aus.	NEIN, eine Teilzeitbeschäftigung schließt die Selbstversicherung nicht aus.
Ist eine Vorversicherungszeit notwendig?	Ja.	Nein.	Nein.
Ist die freiwillige Versicherung zeitlich befristet?	Nein.	Nein.	Ja, die Selbstversicherung ist nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes möglich.
Ist eine rückwirkende Geltendmachung möglich?	JA, aber nur 12 Monate.	JA, aber nur 12 Monate.	JA, für 120 Monate zwischen 1.1.1988 und der Antragstellung.
Welche Beitragsgrundlage wird für die Pension herangezogen?	Mit Unter- und Obergrenzen richtet sich die Beitragsgrundlage nach dem Bruttoverdienst des Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses.	Sie orientiert sich am Medianeinkommen von Frauen, entspricht also jener für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten (im Jahr 2025: 2.300,10 € x 12 jährlich).	Seit dem Jahr 2019 entspricht die Beitragsgrundlage jener für die Selbstversicherung pflegender Angehöriger, davor war sie geringer.

Quelle: eigene Darstellung.

Die freiwillige Versicherung und die Auswirkung auf die zukünftige Pension

Die Auswirkungen einer freiwilligen Pensionsversicherung sind nicht unbeachtlich. Bei der Weiterversicherung spürt der bzw. die Betroffene pensionsrechtlich keine negativen Folgen durch die Pflege und die dadurch bedingte Auflösung des Dienstverhältnisses. Der Effekt der Selbstversicherung wegen Pflege naher Angehöriger auf die monatliche Pension wird anhand der folgenden Tabelle veranschaulicht.

Selbstversicherung wegen Pflege naher Angehöriger / eines behinderten Kindes	Auswirkung auf die monatliche Pension
2020	29,33 €
2021	30,30 €
2022	30,94 €
2023	31,90 €
2024	33,01 €
2025	35,09 €

ACHTUNG

Vereinfachte Darstellung ohne Berücksichtigung des jährlichen Aufwertungsfaktors. Beispiel für das Jahr 2025: Die Beitragsgrundlage für Zeiten der Pflege naher Angehöriger für das Jahr 2025 liegt bei 2.300,10 Euro. Dies ergibt ein fiktives Jahresgehalt von 27.601,20 Euro (= 2.300,10 Euro x 12), davon werden 1,78 % als Teilpensionsgutschrift auf das Pensionskonto übertragen, nämlich 491,30 Euro. Da die zukünftige Pension 14 x ausgezahlt wird, ist dieser Betrag durch 14 zu dividieren, ergibt 35,09 Euro. Ohne Selbstversicherung gehen der bzw. dem pflegenden Angehörigen in diesem Beispiel von 5 Jahren Pflege ca. 175 Euro brutto (ohne Berücksichtigung des jährlichen Aufwertungsfaktors) für die monatliche Pension verloren.

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Nachgekaufte Schul- und Studienmonate gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.

Nachgekauft werden können:

- Mittlere Schule: 24 Monate
- Höhere Schule (AHS, HTL, HAK): 36 Monate
- Hochschule: 72 Monate (12 Semester)

Die Kosten können als Sonderausgaben geltend gemacht werden, die unabhängig von allen Begrenzungen die Steuerbemessungsgrundlage im vollen Ausmaß verringern. Die Höhe der Kosten richtet sich danach, ob die Schul- oder Studienzeiten vor oder ab 2005 liegen.

Nachkauf von Schul- und Studienmonaten bis 2004

Die Höhe der Einkaufskosten für Zeiten bis 2004 belaufen sich pro nachgekauftem Monat bei 22,8 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt der Antragstellung (2025: 22,8 % von 6.450 Euro = 1.470,60 Euro). Eine Ratenzahlung ist möglich. Die Zeiten gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.

Nachträgliche Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung ab 2005

Ab 2005 gestaltet sich der Nachkauf nach anderen Gesichtspunkten: Herangezogen werden 22,8 % der Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt des Schulbesuchs. Dieser Betrag wird allerdings mit den Aufwertungszahlen von jedem Jahr bis zum Jahr der Entrichtung erhöht. Die nachgekauften Monate zur nachträglichen Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung gelten als Beitragsmonate einer freiwilligen Versicherung. Ein Schulmonat aus dem Jahr 2005 kostet z. B. im Jahr 2025 1.410,12 Euro.

Aufschieben der regulären Alterspension: Pensionsbonus

Auswirkungen eines Pensionsaufschubs auf die künftige Pension

Wer die reguläre Alterspension nicht in Anspruch nimmt, obwohl er bzw. sie die Voraussetzungen (Alter & Wartezeit) dafür erfüllt, dem- bzw. derjenigen gebührt zur späteren Pension ein Bonus. Dieser Bonus beträgt seit dem Jahr 2024 5,1 % pro Jahr (bzw. 0,425 % pro Monat) des Pensionsaufschubs. Wird die Inanspruchnahme der regulären Alterspension um mehr als 3 Jahre aufgeschoben, gebührt kein Bonus mehr.

zB Anna hätte zum 1. Jänner 2025 die reguläre Alterspension antreten können. Sie entschied sich aber dafür, ihre Pension um 1 Jahr aufzuschieben und diese erst mit 1. Jänner 2026 anzutreten. Anna wird im Jahr 2025 58.520 Euro verdienen (4.180 Euro brutto x 14). Dafür wird sie im Jahr 2025 eine Teiljahresgutschrift in der Höhe von 1.041,66 Euro ($/ 14 = 74,40$ Euro für die künftige monatliche Pension) auf ihrem Pensionskonto sammeln. Ihre Pension hätte zum 1. Jänner 2025 2.250 Euro betragen. Durch den Pensionsaufschub im Jahr 2025 erhöht sich ihre Pension auf 2.324,40 Euro, zusätzlich erwirbt sie einen Bonus von 5,1 % der Pension (= 118,54 Euro), daraus ergibt sich eine monatliche Pension ab 1. Jänner 2026 ohne Berücksichtigung der Aufwertung im Pensionskonto) in der Höhe von 2.442,94 Euro. Allerdings hat Anna im Jahr 2025 auf 14 Pensionszahlungen verzichtet!

Beitragsrechtliche Sonderbestimmungen beim Pensionsaufschub

Nimmt ein Mann oder eine Frau die reguläre Alterspension nicht in Anspruch (trotz Erfüllung des Regelpensionsalters und der Wartezeit) und geht weiterhin einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze nach, werden die Pensionsversicherungsbeitragsätze sowohl auf Arbeitnehmer:innen-

als auch auf Arbeitgeber:innenseite für 3 Jahre auf die Hälfte reduziert. Dadurch erhöht sich der auszuzahlende Nettobetrag.

Dienstnehmer:innen-Anteil: 5,125 % der Beitragsgrundlage

Dienstgeber:innen-Anteil: 6,275 % der Beitragsgrundlage

Erwerbstätigkeit neben dem Bezug der regulären Alterspension

Neben einer regulären Alterspension kann (anders als neben einer vorzeitigen Alterspension) unbegrenzt dazu verdient werden. Wird eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit neben dem Bezug der Regelalterspension ausgeübt, gebührt ab dem folgenden Kalenderjahr eine geringe Pensionserhöhung, nämlich für 1 Jahr Erwerbstätigkeit ca. 1 % des beitragspflichtigen monatlichen Entgelts.

**ACH
TUNG**

Eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Pension führt in der Regel zu Steuernachforderungen! Für die jährliche Steuerberechnung sind nämlich alle laufenden Löhne und Gehälter und die Pension (jeweils ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zu addieren. Die Sozialversicherungsbeiträge werden aber abgezogen.

NEU: Beitragsrechtliche Sonderbestimmung für erwerbstätige reguläre Alterspensionist:innen

Ist eine Person neben dem Pensionsbezug aus eigener Pensionsversicherung ab Erreichung des Regelpensionsalters erwerbstätig, übernimmt seit 1. Jänner 2024 der Bund jenen Beitragsteil, der in der Pensionsversicherung auf die versicherte Person (also den Dienstnehmer:innen-Anteil) fällt, bis zu einer Höhe von 10,25 % der doppelten Geringfügigkeitsgrenze, somit maximal 112,98 Euro (Wert 2025). Sonderbeiträge sind nicht umfasst.

Auch selbstständig erwerbstätige Pensionsbezieher:innen, die nach dem GSVG oder BSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind und das Regelpensionsalter bereits erreicht haben, werden im

gleichen Ausmaß wie die nach dem ASVG pflichtversicherten Pensionsbezieher:innen entlastet.

Die Änderung trat mit 1. Jänner 2024 in Kraft und gilt vorerst bis Ende 2025.

PENSIONSANTRITT

Damit Sie rund um Ihren verdienten Pensionsantritt nicht den Überblick verlieren, haben wir hier die wichtigsten Infos, Fristen und Bedingungen zusammengefasst. Sollte dennoch etwas unklar sein, helfen die Expert:innen der Arbeiterkammer gerne weiter.



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

E mailbox@aknoe.at
W noe.arbeiterkammer.at

DIE PLANUNG DES PENSIONSANTRITTS

- Stichtagsberechnung der PVA einholen**
Informieren Sie sich vorab, zu welchem Stichtag Sie die Voraussetzungen betreffend der Pensionsart sowie einer allfällig abschlagsfreien Pension erfüllen. Ebenso ist es möglich, sich die voraussichtliche Höhe berechnen zu lassen. Die PVA schickt Ihnen auf Antrag eine Stichtagsberechnung per Post nach Hause.
- Stichtagsabhängige arbeitsrechtliche Ansprüche prüfen**
Eine Reihe von Ansprüchen aus Ihrem Dienstverhältnis berechnet sich nach dessen Dauer. Kontrollieren Sie daher, ob Sie bei einem längeren Verbleiben im Arbeitsleben z. B. eine Jubiläumszahlung erhalten oder einen erhöhten Anspruch auf Altabfertigung erreichen würden. Beachten Sie dabei auch, dass etwaige **Karenzierungen nicht oder nicht zur Gänze** für den jeweiligen arbeitsrechtlichen Anspruch berücksichtigt werden.
Jubiläumszahlungen: Diese werden für langjährige Dienstzugehörigkeit bezahlt und sind meistens in den Kollektivverträgen oder in Betriebsvereinbarungen geregelt.
Abfertigung alt: Für Dienstverhältnisse, die vor dem 1.1.2003 begonnen haben, gebührt je nach Dauer ein Abfertigungsanspruch. Dieser wird in Monatsentgelten bemessen und steigt stufenweise bis zu 12 Monatsentgelten an.
Der **jährliche Urlaubsanspruch** wird bis zum Austrittsdatum anteilig berechnet. Beginnen Sie also kurz vor Pensionsantritt ein neues Urlaubsjahr, gebührt ihnen nur der anteilige Urlaub und nicht die vollen 5 bzw. 6 Wochen.

DAS ENDE DES DIENSTVERHÄLTNISSES

- Die Auflösung des Dienstverhältnisses ist erforderlich (außer bei der Regel-Alterspension).**

**ACH
TUNG**

Eine weitere **Ausnahme** gilt für den Bezug von **Rehabilitationsgeld** für ab dem 1.1.1964 Geborene. Hier kommt es nach § 15b AVRAG zu einer Karenzierung des Dienstverhältnisses. Eine Beendigung ist **nicht erforderlich und auch nicht zu empfehlen**. Lassen Sie sich beraten, sollten Sie doch beenden wollen.

Auch wenn es in vielen Unternehmen üblich ist, dass bei einem Pensionsanspruch der Dienstgeber eine einvernehmliche Auflösung zum Pensionsstichtag anbietet, gibt es darauf **keinen Rechtsanspruch**. Sollte Ihr Dienstgeber keiner einvernehmlichen Auflösung zustimmen, müssen Sie Ihr Dienstverhältnis unter Einhaltung von Kündigungsfrist und Kündigungstermin beenden. Beachten Sie daher unbedingt etwaige vertraglich vereinbarte Kündigungsregelungen. Dem Kündigungsschreiben ist eine Kopie des Pensionsbescheids der PVA beizulegen und darauf hinzuweisen, dass wegen Pensionsantritts beendet wird.

Offene Salden aus einem Zeitguthaben, restliche Mehr- und Überstunden sowie der offene aliquote Resturlaub werden – sofern Sie nicht noch im Dienstverhältnis verbraucht werden – ausbezahlt. Es besteht trotz bevorstehendem Pensionsantritt kein Recht und auch keine Verpflichtung, diese Salden im laufenden Dienstverhältnis auszugleichen. Wie üblich ist dieser Konsum zwischen Dienstnehmer:in und Dienstgeber:in zu vereinbaren. Stellen Sie daher sicher, dass Sie wissen, wie hoch Ihre offenen Salden sind und gegebenenfalls auch Unterlagen dazu haben, um diese nachzuweisen.

Die Kontrolle der Endabrechnung und Arbeitspapiere zahlt sich aus! Insbesondere bei der Auszahlung von Zeitguthaben, Mehr- und Überstunden, Prämien, Abfertigungen und Urlaubersatzleistungen empfiehlt es sich, die Beträge überprüfen zu lassen und gegebenenfalls Nachforderungen zu stellen.

ACHTUNG

Hier gelten weiterhin die arbeitsrechtlichen Verfalls- und Verjährungsbestimmungen! Eine rechtzeitige Kontrolle ist daher unbedingt notwendig.

Sollten Sie keine Abfertigung alt erhalten, sondern wurden bereits Beiträge zur **Mitarbeitervorsorgekasse** einbezahlt, muss nach Erhalt der Arbeitspapiere die Auszahlung Ihres Anspruchs bei der jeweiligen Mitarbeitervorsorgekasse beantragt werden. Informieren Sie sich über die Antrags- und Auszahlungsmodalitäten bitte bei Ihrer Mitarbeitervorsorgekasse.

Es gilt die Grundregel: **Keine Pension ohne Antrag!** Die Pension muss bei der PVA schriftlich beantragt werden. Eine Pension kann frühestens ab dem nächsten Monatsersten nach der Antragstellung zuerkannt werden. Stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig, um keine Ansprüche zu verlieren.

OFFENER RESTURLAUB UND DIE VERSCHIEDENEN PENSIONSARTEN

Wie bereits erwähnt, wird offener Resturlaub in Form einer Urlaubersatzleistung ausbezahlt. Der restliche Urlaub wird an das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses angeschlossen. Auch wenn Urlaub für mehrere Wochen gebührt, erfolgt die Auszahlung mit der Endabrechnung und daher im letzten Monat Ihres Dienstverhältnisses. Je nach Art der Pension, die Sie in Anspruch nehmen, hat die Urlaubersatzleistung unterschiedliche Konsequenzen.

■ **Wird eine Korridor pension, eine Schwerarbeitspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (nach der „Hacklerregelung“)** in Anspruch genommen, so fällt die Pension zur Gänze weg, solange eine Urlaubersatzleistung gebührt.

zB Pensionsantritt 1.1.2025, Urlaubersatzleistung von 1.1.-15.1.2025. Die Pension fällt von 1.1.-15.1.2025 weg. Sie wird erst ab dem 16.1.2025 ausbezahlt.

■ Ein Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze führt seit 1.1.2024 bei Korridor- und Schwerarbeitspensionen sowie bei Hacklerpensionen (Auskunft der PVA) nicht mehr automatisch zum Wegfall der Pension, sofern die Überschreitung nur geringfügig ist (im gesamten Jahr 2024 max. 220,44 Euro).

- Bei einer Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension gebührt für den Zeitraum, in dem parallel zur Pension eine Urlaubersatzleistung zusteht, eine Teilpension in Höhe von mindestens 50 %.
- zB | Pensionsantritt 1.1.2025, Urlaubersatzleistung von 1.1.-15.1.2025. Von 1.1.-15.1.2025 gebührt eine Teilpension in Höhe von zumindest 50 %. Ab 16.1.2025 steht die volle Pension zu.
- Bei Inanspruchnahme einer regulären Alterspension kommt es weder zu einem Wegfall der Pension noch wird von dieser ein Betrag abgezogen. Nach der aktuellen Rechtslage ist ein Zusatzverdienst nach Erreichen des Regelpensionsalters möglich, ohne dass die Pension geschmälert wird.
- zB | Pensionsantritt 1.1.2025, Urlaubersatzleistung von 1.1.-15.1.2025. Es gebührt bereits am 1.1.2025 die volle Pension zusätzlich zur Urlaubersatzleistung.

IN DER PENSION ANGEKOMMEN

- Umwandlung des Kontos in ein Pensionskonto – informieren Sie sich bei Ihrer Bank!

ACHTUNG

Was geschieht, wenn Personen, die ihre Pension bereits vor dem Regelpensionsalter angetreten haben, diese Altersgrenze erreichen?

Korridorpension, Schwerarbeitspension und vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (nach der „Hacklerregelung“) werden ohne Antrag in eine Alterspension umgewandelt. ABER der Abschlag bleibt erhalten! Für Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen gilt: wird die Alterspension nicht beantragt, so bleibt die ursprüngliche Pension bestehen. Sie kann allerdings nicht mehr entzogen werden.

Was bewirkt der Antrag auf Alterspension? Die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension wird zur Alterspension. ABER der Abschlag bleibt erhalten!

Ob ein Antrag auf Alterspension günstiger ist als ein Fortbezug der Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, kann nur aufgrund einer Vergleichsberechnung durch die PVA beurteilt werden!

- Bei der PVA werden die jährlichen Sonderzahlungen mit den Monaten April und Oktober ausbezahlt. Im ersten Jahr des Pensionsbezuges wird der Sonderzahlungsanspruch aliquotiert.
- Die jährliche Pensionsanpassung erfolgt immer per 1. Jänner.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

	DW
Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plöbßlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram
instagram.com/ak.niederosterreich



Facebook
facebook.com/ak.niederosterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Brochüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2025